

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Sachs-Bank Hannover Nr. 57813
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Wallstr. 85

Der Abonnementspreis beträgt durch Voten oder die Post bezogen vierteljährlich 2,25 RM.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Hg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinrich Limberg, Essen. Druck: H. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Wemethauer Straße 38/42

Telefon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: Arbeiterverband Bochum

Für die Grubensicherheit.

Die Reichskonferenz unseres Verbandes erhielt eine besondere Bedeutung durch die Verhandlungen des zweiten Tages über die Grubensicherheit, an denen Ministerialrat Gabsfeld und Bergerrat Stauch vom Grubensicherheitsamt auf Einladung des Verbandsvorstandes teilnahmen.

Wir tragen zunächst die Debatte zum Vortrag Wisemanus vom ersten Tage nach:

Wäßler: Von den augenblicklich schwebenden Handelsvertragsverhandlungen müssen wir als Bergarbeiter erwarten, daß vor allem ein erträglicher Ausgleich der verschiedenartigen Kohlenabfahrinteressen geschaffen wird.

S. Garbe: Wir müssen unsere Kritik gegen die völlig ungesunde Zwischenhandelspolitik richten. Die Spanne zwischen den Produktionskosten und den Kleinhandelspreisen ist heute so groß, daß fast 40 Prozent der Hausbrandkosten im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom Zwischenhandel verschlungen werden.

Wagner: Der Bergbauwirtschaft und der besseren Durchorganisierung müssen wir ein größeres Interesse entgegenbringen. Dem südlichen Ruhrbergbau kann vielleicht geholfen werden, wenn sich der Kohlenhandel der verschiedenartigen Beschaffenheit der Kohlen anpaßt, indem die Magerkohlen des südlichen Ruhrgebiets möglichst dem gesamten Hausbrand, der etwa 10 Prozent des Verbrauches ausmacht, zugeführt werden.

Steiger Gabsfeld: Im Bergbau muß sich mehr als bisher die wissenschaftliche Betriebsführung durchsetzen. Die Frage der Steigung des Abfahres ist auch ein Lohnproblem. Der Verbrauch auf dem Innemarkt ist beschnitten durch die große Veredelung und Verarmung des Volkes. Wir müssen versuchen, durchzusetzen, daß die Bodenschätze unseres Landes planmäßiger erfaßt werden.

Werner: Wir müssen auch unsere Gewerkschaftstaktik auf die gegenwärtige Situation einstellen. Die Arbeitszeitfrage ist für uns dringender geworden und wir müssen mit allen Mitteln versuchen, die auf manchen Sittensregeln zur Pflanzgenossenschaft gewordenen Ueberwachungsverfahren einzuschränken.

Limberg: Bei den polnischen Verhandlungen muß Sicherheit für die Arbeiterinteressen gefordert werden. Das Verbot der Ueberschichten muß gewahrt werden. Dem Beispiel Englands und besonders Amerikas in der Rationalisierung der Wirtschaft muß Deutschland viel intensiver folgen als bisher und dazu auch die Öffentlichkeit mit diesen Fragen befaßt werden.

Franz: Den Angaben der Unternehmer über die Selbstkostenberechnungen kann man nur geringen Glauben schenken. Die Lage der Werke wird von den Beschenbesitzern systematisch verschleiert. Auf die Führung der Handelsvertragsverhandlungen müssen wir versuchen, Einfluß zu gewinnen.

Hoffmann: Unsere Hoffnung im Waldenburger Revier auf Erhaltung der Bergbauindustrie in diesem Gebiet stützt sich auf die Entwicklung der Kohlenchemie. Für die Südtinindustrie Oberschlesiens ist der Sittentops des niederschlesischen Gebietes unentbehrlich. Die Regierung muß mit stärkeren Mitteln eine neue Konsolidierung der niederschlesischen Bergbauindustrie fördern. Die gegenwärtigen Zustände in diesem Gebiet sind unhaltbar. Für die Pensionskasse der Bergarbeiter waren z. B. für das 4. Quartal des vergangenen Jahres 3 800 000 Mfr. an Beiträgen rückständig. Die Werke erklärten sich außerstande, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Dr. Berger: Ich mache den Vorschlag, daß aus diesem Kreise eine wirtschaftspolitische Kommission gebildet wird, welche die Aufgabe hat, die hier geäußerten Gedanken näher zu untersuchen und nach Wegen zu forschen, die zur Hebung der Not im Bergbau führen können.

Schmidt besprach die Absatzkrise im Bergbau, zeichnete ein Bild des Dampfes der deutschen Reviere untereinander und der deutschen Kohle gegen die ausländische.

Kamerad Schudy

sprach am zweiten Tage zunächst über die Frage der Grubensicherheit.

Der Bergmann genießt nicht die Ausbildung eines Handwerfers. Letzterer wird nach einem Lehrplan und vorgegebener Lehrzeit praktisch und theoretisch ausgebildet. Zwar wurde im letzten Jahre die bergmännische Berufsschule eingerichtet, von einer systematischen Ausbildung des Bergmanns kann jedoch noch keine Rede sein. Bergleitet man aber den Inhalt der bergmännischen Arbeit mit dem Handwerk, so stoßt man auf einen vernunftwidrigen Gegensatz. Vom Bergmann verlangt seine Arbeit ein dem Handwerk unbekanntes hohes Maß von Verantwortung und Entschlußkraft. Der nicht besonders ausgebildete Bergmann erhält z. B. ungewöhnlich große Sprengstoffmengen ausgehändigt. Er nimmt umfangreiche Sprengungen vor, er, der einzelne, läßt berufsmäßig die Erde erbeben. Er hat Gefahren zu begegnen, Elemente zu bändigen, die im Moment sein und seiner Kameraden Leben vernichten und ungeheuren Wirtschaftsschaden anrichten können. Er muß stets gewärtig sein, von den ihn umgebenden Dingen ein kurz entschlossenes Handeln aufgefordert zu bekommen von ungeheurer Tragweite hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit, z. B. Streb- oder Streckenbruch, Gas- oder Wasserdurchbrüche u. dergl. mehr. Wenn Aufgaben solcher Art im anderen Berufsleben zu lösen sind, so werden sie durchweg von besonders geschulten Personen erledigt. Trotz der

ungewöhnlich hohen Belastung mit Verantwortung und Entschlußfähigkeit

wird der Bergmannsstand als der niedrigste angesehen und auch so behandelt. Außerlich erscheint allerdings eine Ausnahmebestimmung infolge besonderer Gesetzgebung. Diese ist aber nicht dazu angetan, dem Bergmannsberuf zu heben und dem Bergmann einen wirksamen Schutz zu bieten. Sie wird, soweit der Unfallschutz in Frage kommt, von einem Vormund (Vergbehörde) verfügt, zu dem der Bergmann — leider sei's geklagt! — gar kein Vertrauen hat. Das ist nicht seine Schuld, sondern die des „Vormundes“, der sich die größte Mühe gibt, dem Bergmann nicht als beratender Freund, sondern als der strenge Bergpolizist zu erscheinen. Aus diesem Grunde und infolge der Tatsache, daß das primitive Wissen des Bergmanns ihn den schützenden Wert der aus Verböten bestehenden Vorschriften nicht erkennen läßt, verfehlen diese ihren Zweck. Sie sind für den Bergmann keine Schutz-, sondern Trugbestimmungen.

Es gibt einen Weg,

um den Schutzbestimmungen inneren Wert zu verleihen: Ausbildung des Bergmanns, damit er ihren Wert erkennen kann, Einfluß auf die Gestaltung derselben, damit sein Interesse für diese geweckt wird und Einfluß auf die Ueberwachung, damit sie durchgeführt werden.

Im kaiserlichen Obrigkeitstaat ließ man sich nicht hineinreden und doch hat man, dem Druck der öffentlichen Meinung nachgebend, im Prinzip dem Bergarbeiter einen gewissen Einfluß auf die Dinge zugestehen müssen. Man schuf die Sicherheitsmänner, welchen das reaktionäre Unternehmertum den Charakter der „weißen Salbe“ aufdrängte. Als in der Nachkriegszeit die Betriebsräte mit mehr Rechten an die Stelle der Sicherheitsmänner traten, blieb das Unternehmertum seiner kulturwidrigen Einstellung treu und versuchte, auch aus den Betriebsräten „weiße Salbe“ zu machen. Bei den unteren Organen der Behörde fand das Unternehmertum in diesem Kampfe eine stets hilfreiche Hand.

Nach dem Kriege trat zunächst durch Anerkennung der Organisationen im arbeitsrechtlichen Sinne eine Wenderung ein.

In der Grubensicherheitsfrage geschah nichts.

Am 25. Juni 1921 brachte unser Verbandsorgan, die „Bergarb. Zeitung“, einen gegen die behördlichen Organe gerichteten Artikel mit schwerwiegenden Anschuldigungen. Die Zeitung lief durch die Druckmaschine, als die Schreckenskunde von dem Unglück auf Mont Genis eintraf. Entzündete Verbandsvertreter verlangten die Einsahrt in den Unglücksort, wurden aber von den Unternehmervertretern in frecher, von der obersten Vergbehörde in höflicher Form abgewiesen. Dieses Unglück brachte aber doch eine gewisse Kursänderung. Zunächst wurde im Reichstag ein Untersuchungsausschuß eingesetzt und damit war die bisherige Sitte gebrochen, daß nur die Vergorgane in Gemeinschaft mit den Behörden die Untersuchung vornahmen und deshalb nie ein Verschulden der Werksleitung festgestellt. Obwohl man auch diesmal schnell den schuldigen Bergmann fand, gelang es uns doch,

die Mitschuld der Vergorgane gerichtsnotorisch festzustellen.

Als weiterer Erfolg kam die Einrichtung eines Grubensicherheitsamtes in Preußen mit den Grubensicherheitskommissionen in den einzelnen Oberbergamtsbezirken. Zwar haben einige dieser Kommissionen keine nennenswerte Tätigkeit entfaltet. (Wir werden künftighin auch dort die Vergräte aufrütteln.) Andere aber, und insbesondere im Ruhrgebiet, haben gute Arbeit geleistet. Gewiß kann in diesen Kommissionen kein weltbewegender Einfluß ausgeübt werden; aber noch nie wurden Untersuchungen bei größeren Unglücksfällen mit einer solchen Gründlichkeit geführt wie in letzter Zeit. Diese Kursänderung kann uns jedoch auf keinen Fall befriedigen. Unsere Ziele sind weiter gesteckt und schon vorhin gekennzeichnet: Ausbildung der Bergarbeiter und Einfluß auf die Dinge!

Wie sieht es mit den bisherigen Unfallverhütungsvorschriften in der Praxis aus?

Der Bergmann neigt zur Umgehung solcher Vorschriften, die ihm fremd und unverständlich erscheinen. Er schützt sich unbedingt nur vor solchen Gefahren, die im Bereich seines Begriffsvermögens liegen. Bei den Vergorgane sind es andere Motive, die den Gang zu Verstößen wuchern lassen. „Wir betreiben keinen Bergbau der bergpolizeilichen Vorschriften wegen, sondern, um Kohlen zu fördern.“ Solche und ähnliche bekannte Mißsprüche der Unternehmervertreter müssen den wahren Kern. Aber weit schlimmer wie die direkten Verstöße wirken sich die Umgehungen der Vorschriften durch die Werke aus. Es ergibt sich daraus folgendes:

Die Vorschriften sind befolgt und sind nicht befolgt!

Diese Umgehungen sind viel gefährlicher als die direkten Verstöße, weil letztere doch gesehen werden können. Bei der Umgehung aber ist scheinbar den Vorschriften entsprochen, der hiermit zu beseitigende Gefahrenkern

wird aber in keiner Weise getroffen. Verschlimmert wird die Sache noch dadurch, daß die behördlichen Ueberwachungsorgane diese Dinge entweder nicht sehen wollen oder stillschweigend billigen. Gewiß gibt es auch gewissenhafte Beamte darunter; aber die Praxis zeigt erschreckende Dinge. Knallt es mal in einer Grube, dann gibt es keine Schuldige. Wenn man keinen schuldigen Arbeiter findet, dann sind es eben „Verletzungen unglückseliger Umstände“. Holen wir uns einige Beispiele aus der Praxis:

Auf Minister Stein hat der Schichtmeister Wichmann jenen unglückseligen Schutz abgetan, der 136 Menschenleben kostete. Wichmann war tätiges Mitglied unseres Verbandes und wird von seinen Kameraden als ein pflicht- und verantwortungsbewußter Mann geschätzt. Seine geradezu musterhafte Sprengstoffverbuchung zeigt ihn in demselben Licht. Wichmann wird vor dem Schießen auch abgeleuchtet haben. Er fand vor Ort keine Wetter. Diese standen vielmehr einige Meter rückwärts im zerklüfteten Gebirge über dem Verzuge. Dort brauchte und konnte W. nicht auf Schlagwetter kontrollieren. Der Schutz, den er abtat, entsprach durchaus den Vorschriften; er knallte und die durch ihn erzeugte Luftbewegung drückte die Schlagwetter aus den Röhren heraus. Durch einen brennenden Funken wurden sie entzündet und die Explosion war eingeleitet. Bisher ergibt sich also nur eine Unzulänglichkeit der Bergpolizeiverordnung. Es wird aber schlimmer. Wichmann hat vor dem Abschließen nicht berieftelt! Dieses ist ein formeller Verstoß gegen die Vorschriften. Man muß damit rechnen, daß bei vorheriger Beriefteln die Explosion ausgeblieben wäre. Eigenartigerweise erhebt aber die Werkspresse keine Anklage gegen Wichmann. Das hat seine Ursache!

Vor dem Unglücksort fehlte die Wasserrohrleitung

über 40 Meter vor Ort. Auf anderen Strecken war es noch schlimmer. Die Vergorgane jagen, daß eine Berieftelungsmöglichkeit trotzdem vorhanden war, weil durch Verbindung zweier Schläuche das Wasser bis vor Ort geleitet werden konnte; den Vorschriften war darum entsprochen. Dieses ist eine jener gefährlichen Umgehungen der Bergpolizeiverordnung. Kein vernünftiger Mensch glaubt, daß unter diesen Umständen vor den Betriebspunkten jemand berieftelte. Dieser Zustand war aber auch schon monatelang vorher auf der Beche vorhanden, den behördlichen Aufsichtsorganen also bekannt. Sie haben ihn geduldet. Nebenher liefen auch noch direkte Verstöße gegen die Vorschriften, weil gewisse Betriebspunkte, die berieftelt hätten werden müssen, auch bei Schlauchbindungen nicht zu erreichen waren.

Eine weitere Unwirksammachung der Bergpolizeiverordnung

ergibt sich aus folgendem: Vor einigen Jahren wurde auf dieser Unglückszeche ein Kieselmeister mit diesem Amt betraut, der erst 19 Jahre alt war. Er besaß weder die notwendigen Erfahrungen noch den Ernst, um die Kohlenstaubgefahr wirksam bekämpfen zu können. Der Mann war auch jetzt noch Kieselmeister in dem Unglücksrevier und sagte aus, daß er nie Kohlenstaub gesehen habe, der durch Befuchung hätte unwirksam gemacht werden müssen. In einer Debatte über diesen Punkt äußerte ein Vergvertreter, daß es im Bergbau doch wohl üblich sei, daß man zum Beriefteln den dümmsten Bergmann nehme, das hätte sogar irgend ein Oberbergerrat vor Gericht als Sachverständiger ausgejagt. Krasser kann die Unwirksammachung der bergpolizeilichen Vorschriften nicht illustriert werden!

Im Revier 12, welches zwar von der Explosionsflamme verschont geblieben ist, die Belegschaft jedoch durch Nachschwabben getötet wurde, befinden sich Wagenlauf-Bremserge bei über 30 Grad Einfallen. In diesen Bergbergen lag der Kohlenstaub mit Kohlenklein vermischt so hoch zwischen den Schienen, daß er mit der Schaufel in die Stöße gekratzt wurde, damit die Schienen frei blieben. Der Abteilungssteiger, der kein praktischer Bergmann ist, sondern

von der Offizierskarriere zum Steigerberuf

hinüberkam, sagte aus, daß auch er keinen Kohlenstaub gesehen habe, der durch Berieftelung hätte unschädlich gemacht werden müssen. Entweder ist der Mensch wirklich so dumm, daß er keinen Kohlenstaub kennt oder er ist so gewissenlos, daß er ihn nicht kennen will. Die Dinge sind auch der Vergbehörde bekannt und sie muß wissen, daß dieser Mann eine ungeheure Gefahr für den Bergbau bedeutet. Man läßt ihn aber im Amt. Redner führt, noch eine Reihe weiterer Beispiele an, besonders aus der Sprengstoffwirtschaft, welche die Unwirksammachung der Bergpolizeiverordnung sowie direkte Verstöße gegen dieselbe drastisch illustrieren.

Die rüchständige Einstellung in den Kreisen der behördlichen Aufsichtsorgane

ist im Interesse des deutschen Bergbaues unhaltbar. Bei einer Verhandlung über grubensicherheitsliche Fragen wurde einmal ein Antrag gestellt dahingehend, daß Wagenbrenserge bei über 30 Grad Einfallen infolge Abfallens der Kohle und der sich daraus ergebenden vermehrten Kohlenstaubbildung als grubensicherheitswidrig zu erklären sind. Von den drei anwesenden

Reklamepreis nur 4.00 Mark

tollet echte deutsche Herrenuhren Nr. 52, Hart bern. ca. 30H. Werk, genau reg. nur 4.00 Mk.

Uhren-Müller, Berlin-Tempelhof 175, Friedrich-Franzstr. 14.

SPEZIAL-RAD SIGURD-RAD 62 MARK

Fordern Sie gratis und franko Katalog von der SIGURD-GESELLSCHAFT M.B.H. CASSEL 78

Asthma-, Katarrhleidende

(chron. Husten, Lungen-, Bronchial-, Kehlkopfkatarrh) die bisher als erfolglos angesehen haben, sollen einen Versuch mit „ANTERPAL“ (siehe gesch.) machen.

W. Hahn & Co. G.m.b.H. Hestel u. West. dem. pharm. Fab. Köln-Bickendorf 5

Frei Haus bell-tat! Edamer Art 181e 2 August (9 Pfd.) 5.95

Musikinstrumente aller Art, hervorragend in Ton und Ausführung liefert zu billigen Preisen die bekannte Musikfirma: Vogtländ. Musikinstrumentenfabr. und Handlung

Toga Tabletten hervorstechend bei: Gelenks-, Nerven- und Kopfschmerzen. Toga füllt die Schmerzen und scheidet die Harnsäure aus

Drei empfehlenswerte Pflanzkartoffeln. Allerfrüheste Juli-November mit gelber Schale u. gelbem Fleisch, 1 Ztr. 15 M.

Jeder Raucher verlange, bevor er Raucher tabak bestellt, meine Preisliste, die gratis und franco versandt wird.

Solange Vorrat reicht! Saatkartoffeln der weltberühmten Sorten: Nr. 4000 Frühste gelbl. Odenwälder 1 Ztr. 7 M.

Fabrikpreise - Sordsystem. A: 1 hochmodernes Damenkleid aus feinem reißwoll. Cheviot, schwarz oder blau, 1 feine Spitzenmanschette, 1 Damentasche, 1 Unterwäsche, 1 Hüftenhalter, 3 Damenhaarschmücker, 30 Pfennig, zusammen 16.70

5 Jahre Garantie Modell 1925 mit hochentwickeltem Rückenschwinge

In Preussen und Hamburg erlaubt!

Ihr Traum reich zu werden geht in Erfüllung Bestellen Sie noch heute ein Los.

187. Sächsische Landes-Lotterie

54 000 Gewinne und 1 Prämie Elf Millionen 160 000 Mark Höchstgewinne:

Eine halbe Million 450 000 Mark 300 000, 150 000, 100 000 2 zu 50 000, 2 zu 30 000, 3 zu 25 000

Jeden Monat eine Ziehung! 1/10 1/5 1/2 1/1 Los 3,00 6,00 15,00 30,00 Mk.

Porto für Zusendung berechne ich nicht. Da die Lose frühzeitig vergriffen sein werden, wird um sofortige Bestellung gebeten.

Sachau Hamburg Fuhlenwiese 24.

In Preussen und Hamburg erlaubt!

„Vom Tode errettet.“

Lungenleidende! Es ist ein Leben für Sie. Sie sind nicht tot, Sie sind nur krank. Sie sind nicht tot, Sie sind nur krank.



Der rechte Bier

Es ist, wenn Sie als Ihr tägliches Getränk das allberühmte Köpfiger Schwarzbier wählen. Ein erfahrener Kenner schreibt: „In der hervorragenden Qualität des Köpfiger Schwarzbieres“

Franko! 40 Roll mäßig u. 40 Delle-teller, auf 5 1/2, Nr. 90-100 neue Salz-federlinge 5 Mk.

Ohne Kaufzwang!

Aluminiumgraph... oder auch ein Set. Aufhängeschilder.

Meine Klappkamera ist die Schutz aller Amateure? Denn sie ermöglicht es jedermann ohne Vorkenntnisse kostlose Aufnahmen herzustellen.

Saatkartoffeln. Industrie, gelbfleischig, 50 Kg 6,50 Mk. Odenwälder, blaue, gelbl. „ „ 6,50 „

Betriebsunfälle. Bei Verstauchung, Quetschung, Prellung, Verrenkung, Anschwellung sofortige starke Schmerzaufhebung und rasche Wiederherstellung d. Arbeitsfähigkeit d. d. berühmte

Musik in jeder! Alle Musikinstrumente Sprechapparate etc. gegen kleine Anzahlung, kleine Raten, großer Illustrierter Katalog frei.

Sächsische Bettfedern- und Betten-Fabrik Paul Hoyer, Deitzsch (Provinz Sachsen), Angersstrasse 4

Raucher! Eilt! Die wiederkehrende Gelegenheit! Nur noch kurze Zeit kann der Raucher billigen und guten Tabak rauchen.

Carl Durr, Raastatt in Baden. Gar.rein Bienen-Honig leichter Ernte, in Qualität sehr feines, ungeschwefeltes Bienenprodukt.

Bettstellen Bettfedern Futtermale

Inserat L. d. Bergarb. - Ztg. bringen Erfolg!

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Verlag: Ronto Hannover Nr. 57613
Giro-Konto Bank der Arbeiter und Angestellten, Berlin S 14, Wollfr. 65

Der Abonnementspreis beträgt durch Post bezogen vierteljährlich 2,25 RM.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: G. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum I. W., Wiemelshauer Straße 38/42

Telefon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: Mittelverband Bochum

Für die Grubensicherheit.

Die Reichskonferenz unseres Verbandes erhielt eine besondere Bedeutung durch die Verhandlungen des zweiten Tages über die Grubensicherheit, an denen Ministerialrat Gaffel und Bergerrat Stauch vom Grubensicherheitsamt auf Einladung des Verbandsvorstandes teilnahmen.

Wir tragen zunächst die Debatte zum Vortrag Husemanns vom ersten Tage nach:

Rößler: Von den augenblicklich schwebenden Handelsvertragsverhandlungen müssen wir als Bergarbeiter erwarten, daß vor allem ein erträglicher Ausgleich der verschiedenartigen Kohlenabsatzinteressen geschaffen wird.

G. Garbe: Wir müssen unsere Kritik gegen die völlig ungesunde Zwischenhandelspolitik richten. Die Spanne zwischen den Produktionskosten und den Kleinhandelspreisen ist heute so groß, daß fast 40 Prozent der Hausbrandkosten im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom Zwischenhandel verschlungen werden.

Wagner: Der Bergbauwirtschaft und der besseren Durchorganisation müssen wir ein größeres Interesse entgegenbringen. Dem südlichen Ruhrbergbau kann vielleicht geholfen werden, wenn sich der Kohlenhandel der verschiedenartigen Beschaffenheit der Kohlen anpaßt, indem die Magerkohlen des südlichen Ruhrgebiets möglichst dem gesamten Hausbrand, der etwa 10 Prozent des Verbrauches ausmacht, zugeführt werden.

Steiger Halbfeld: Im Bergbau muß sich mehr als bisher die wissenschaftliche Betriebsführung durchsetzen. Die Frage der Hebung des Absatzes ist auch ein Lohnproblem. Der Verbrauch auf dem Innenmarkt ist beschränkt durch die große Veredelung und Verarmung des Volkes. Wir müssen versuchen, durchzusetzen, daß die Bodenschätze unseres Landes planmäßiger erfaßt werden.

Werner: Wir müssen auch unsere Gewerkschaftsstatistik auf die gegenwärtige Situation einstellen. Die Arbeitszeittage ist für uns dringender geworden und wir müssen mit allen Mitteln versuchen, die auf manchen Gürtelzonen zur Gepflogenheit gewordenen Uebererschichtenverfahrungen einzuschränken.

Limberg: Bei den polnischen Verhandlungen muß Sicherheit für die Arbeiterinteressen gefordert werden. Das Verbot der Uebererschichten ist gewahrt worden. Dem Beispiel Englands und besonders Amerikas in der Nationalisierung der Wirtschaft muß Deutschland viel intensiver folgen als bisher und dazu auch die Öffentlichkeit mit diesen Fragen befaßt werden.

Franz: Den Angaben der Unternehmer über die Selbstkostenberechnungen kann man nur geringen Glauben schenken. Die Lage der Werke wird von den Rechenbüchern systematisch verschleiert. Auf die Führung der Handelsvertragsverhandlungen müssen wir versuchen, Einfluß zu gewinnen.

Soffmann: Unsere Hoffnung im Waldenburger Revier auf Erhaltung der Bergbauindustrie in diesem Gebiet stützt sich auf die Entwicklung der Kohlenchemie. Für die Gürtelindustrie Oberschlesiens ist der Gürtelzoll des niederschlesischen Gebiets unentbehrlich. Die Regierung muß mit stärkeren Mitteln eine neue Konsolidierung der niederschlesischen Bergbauindustrie fördern. Die gegenwärtigen Zustände in diesem Gebiet sind unfaßbar. Für die Pensionskasse der Bergarbeiter waren z. B. für das 4. Quartal des vergangenen Jahres 3 800 000 RM. an Beiträgen rückständig. Die Werke erklärten sich außerstande, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Dr. Berger: Ich mache den Vorschlag, daß aus diesem Kreise eine wirtschaftspolitische Kommission gebildet wird, welche die Aufgabe hat, die hier geäußerten Gedanken näher zu untersuchen und nach Wegen zu forschen, die zur Besehung der Not im Bergbau führen können.

Schmidt besprach die Absatzkrise im Bergbau, zeichnete ein Bild des Kampfes der deutschen Reviere untereinander und der deutschen Kohle gegen die ausländische.

Kamerad Schudy

sprach am zweiten Tage zunächst über die Frage der

Grubensicherheit.

Der Bergmann genießt nicht die Ausbildung eines Handwerkers. Letzterer wird nach einem Lehrplan und vorgegebener Lehrzeit praktisch und theoretisch ausgebildet. Zwar wurde im letzten Jahre die bergmännische Berufsschule eingerichtet, von einer systematischen Ausbildung des Bergmanns kann jedoch noch keine Rede sein. Vergleicht man aber den Inhalt der bergmännischen Arbeit mit dem Handwerk, so kößt man auf einen verurteilten Gegenstand. Vom Bergmann verlangt man ein dem Handwerk unbekanntes hohes Maß von Verantwortung und Entschlußkraft. Der nicht besonders ausgebildete Bergmann erhält z. B. ungewöhnlich große Sprengstoffmengen ausgehändigt. Er nimmt umfangreiche Sprengungen vor, er, der einzelne, läßt berufsmäßig die Erde erbeben. Er hat Gefahren zu begegnen, Elemente zu händigen, die im Moment sein und seiner Kameraden Leben vernichten und ungeheuren Wirtschaftsschaden anrichten können. Er muß stets gewärtig sein, von den ihn umgebenden Dingen ein kurz entschlossenes Handeln aufgedrängt zu bekommen von ungeheurer Tragweite hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit, z. B. Streb- oder Streckbruch, Gas- oder Wasserdurchbrüche u. dergl. mehr. Wenn Aufgaben solcher Art im anderen Berufsleben zu lösen sind, so werden sie durchweg von besonders geschulten Personen erledigt. Trotz der

ungewöhnlich hohen Belastung mit Verantwortung und Entschlußfähigkeit

wird der Bergmannsstand als der niedrigste angesehen und auch so behandelt. Keuferlich erscheint allerdings eine Ausnahmebestimmung infolge besonderer Gesetzgebung. Diese ist aber nicht dazu angetan, den Bergmannsberuf zu heben und dem Bergmann einen wirklichen Schutz zu bieten. Sie wird, soweit der Unfallschutz in Frage kommt, von einem Vormund (Bergbehörde) verfügt, zu dem der Bergmann — leider sei's geklagt! — gar kein Vertrauen hat. Das ist nicht seine Schuld, sondern die des „Vormundes“, der sich die größte Mühe gibt, dem Bergmann nicht als beratender Freund, sondern als der gestrenge Bergpolizist zu erscheinen. Aus diesem Grunde und infolge der Tatsache, daß das primitive Wissen des Bergmanns ihn den schützenden Wert der aus Verboten bestehenden Vorschriften nicht erkennen läßt, verfehlen diese ihren Zweck. Sie sind für den Bergmann keine Schutz-, sondern Traubestimmungen.

Es gibt einen Weg.

Um den Schutzbestimmungen inneren Wert zu verleihen: Ausbildung des Bergmanns, damit er ihren Wert erkennen kann, Einfluß auf die Gestaltung derselben, damit sein Interesse für diese geweckt wird und Einfluß auf die Ueberwachung, damit sie durchgeführt werden.

Im kaiserlichen Obrigkeitstaate ließ man sich nicht hineinreden und doch hat man, dem Druck der öffentlichen Meinung nachgebend, im Prinzip dem Bergarbeiter einen gewissen Einfluß auf die Dinge zugestehen müssen. Man schuf die Sicherheitsmänner, welchen das reaktionäre Unternehmertum den Charakter der „weißen Salbe“ aufdrängte. Als in der Nachkriegszeit die Betriebsräte mit mehr Rechten an die Stelle der Sicherheitsmänner traten, blieb das Unternehmertum seiner kulturwidrigen Einstellung treu und verjüchte, auch aus den Betriebsräten „weiße Salbe“ zu machen. Bei den unteren Organen der Behörde fand das Unternehmertum in diesem Kampfe eine stets hilfreiche Hand.

Nach dem Kriege trat zunächst durch Anerkennung der Organisationen im arbeitsrechtlichen Sinne eine Milderung ein.

In der Grubensicherheitsfrage geschah nichts.

Am 25. Juni 1921 brachte unser Verbandsorgan, die „Bergarb.-Zeitung“, einen gegen die behördlichen Organe gerichteten Artikel mit schwerwiegenden Anschuldigungen. Die Zeitung lief durch die Druckmaschine, als die Schreckenskunde von dem Unglück auf Mont Cenis eintraf. Entstandene Verbandsvertreter verlangten die Einfahrt in den Unglücksort, wurden aber von den Unternehmervertretern in frecher, von der obersten Bergbehörde in höflicher Form abgewiesen. Dieses Unglück brachte aber doch eine gewisse Kursänderung. Zunächst wurde im Reichstag ein Untersuchungsausschuß eingesetzt und damit war die bisherige Sitte gebrochen, daß nur die Werksorgane in Gemeinschaft mit den Behörden die Untersuchung vornahmen und deshalb nie ein Verschulden der Werksleitung festgestellt. Obwohl man auch diesmal schnell den schuldigen Bergmann fand, gelang es uns doch,

die Miltshuld der Werksorgane gerichtsunotorisch festzustellen.

Als weiterer Erfolg kam die Einrichtung eines Grubensicherheitsamtes in Preußen mit den Grubensicherheitskommissionen in den einzelnen Oberbergamtsbezirken. Zwar haben einige dieser Kommissionen keine nennenswerte Tätigkeit entfaltet. (Wir werden künftighin auch dort die Bergräte aufrütteln.) Andere aber, und insbesondere im Ruhrgebiet, haben gute Arbeit geleistet. Gewiß kann in diesen Kommissionen kein weltbewegender Einfluß ausgeübt werden; aber noch nie wurden Untersuchungen bei größeren Unglücksfällen mit einer solchen Gründlichkeit geführt wie in letzter Zeit. Diese Kursänderung kann uns jedoch auf keinen Fall befriedigen. Unsere Ziele sind weiter gesteckt und schon vorhin gekennzeichnet: Ausbildung der Bergarbeiter und Einfluß auf die Dinge!

Wie sieht es mit den bisherigen Unfallverhütungsvorschriften in der Praxis aus?

Der Bergmann neigt zur Umgehung solcher Vorschriften, die ihm fremd und unverständlich erscheinen. Er schützt sich unbedingt nur vor solchen Gefahren, die im Bereich seines Begriffsvermögens liegen. Bei den Werksorganen sind es andere Motive, die den Gang zu Verstößen wuchern lassen. „Wir betreiben keinen Bergbau der bergpolizeilichen Vorschriften wegen, sondern, um Kohlen zu fördern.“ Solche und ähnliche bekannte Ausprüche der Unternehmervertreter erfüllen den wahren Kern. Aber weit schlimmer wie die direkten Verstöße wirken sich die Umgehungen der Vorschriften durch die Werke aus. Es ergibt sich daraus folgendes:

Die Vorschriften sind befolgt und sind nicht befolgt!

Diese Umgehungen sind viel gefährlicher als die direkten Verstöße, weil letztere doch gesehen werden können. Bei der Umgehung aber ist scheinbar den Vorschriften entsprochen, der hiermit zu beseitigende Gefahren fern

wird aber in keiner Weise getroffen. Verschlimmert wird die Sache noch dadurch, daß die behördlichen Ueberwachungsorgane diese Dinge entweder nicht sehen wollen oder stillschweigend billigen. Gewiß gibt es auch gewissenhafte Beamte darunter; aber die Praxis zeigt erschreckende Dinge. Knallt es mal in einer Grube, dann gibt es keine Schuldige. Wenn man keinen schuldigen Arbeiter findet, dann sind es eben „Verletzungen unglückseliger Umstände“. Holen wir uns einige Beispiele aus der Praxis:

Auf Minister Stein hat der Schießmeister Wichmann jenen unglückseligen Schutz abgetan, der 136 Menschenleben kostete. Wichmann war lätiges Mitglied unseres Verbandes und wird von seinen Kameraden als ein pflicht- und verantwortungsbewußter Mann geschildert. Seine geradezu musterhafte Sprengstoffberührung zeigt ihn in demselben Licht. Wichmann wird vor dem Schießen auch abgeleuchtet haben. Er fand vor Ort keine Wetter. Diese standen vielmehr einige Meter rückwärts im zerklüfteten Gebirge über dem Berzuge. Dort brauchte und konnte W. nicht auf Schlagwetter kontrollieren. Der Schutz, den er abtat, entsprach durchaus den Vorschriften; er knallte und die durch ihn erzeugte Luftbewegung drückte die Schlagwetter aus den Ripen heraus. Durch einen brennenden Funken wurden sie entzündet und die Explosion war eingeleitet. Bisher ergibt sich also nur eine Unzulänglichkeit der Bergpolizeiverordnung. Es wird aber schlimmer. Wichmann hat vor dem Abschießen nicht beriejselt! Dieses ist ein formeller Verstoß gegen die Vorschriften. Man muß damit rechnen, daß bei vorherigem Beriejseln die Explosion ausgeblieben wäre. Eigenartigerweise erhebt aber die Werkspresse keine Klage gegen Wichmann. Das hat seine Ursache!

Vor dem Unglücksort fehlte die Wasserrohrleitung

über 40 Meter vor Ort. Auf anderen Strecken war es noch schlimmer. Die Werksorgane jagen, daß eine Beriejselungsmöglichkeit trotzdem vorhanden war, weil durch Verbindung zweier Schläuche das Wasser bis vor Ort geleitet werden konnte; den Vorschriften war darum entsprochen. Dieses ist eine jener gefährlichen Umgehungen der Bergpolizeiverordnung. Kein vernünftiger Mensch glaubt, daß unter diesen Umständen vor den Betriebspunkten jemand beriejselt. Dieser Zustand war aber auch schon monatelang vorher auf der Zeche vorhanden, den behördlichen Aufsichtsorganen also bekannt. Sie haben ihn geduldet. Nebenher liefen auch noch direkte Verstöße gegen die Vorschriften, weil gewisse Betriebspunkte, die beriejselt hätten werden müssen, auch bei Schlauchbindungen nicht zu erreichen waren.

Eine weitere Unwirklichmachung der Bergpolizeiverordnung

ergibt sich aus folgendem: Vor einigen Jahren wurde auf dieser Unglückszeche ein Kieselmeister mit diesem Amt betraut, der erst 19 Jahre alt war. Er besaß weder die notwendigen Erfahrungen noch den Ernst, um die Kohlenstaubgefahr wirksam bekämpfen zu können. Der Mann war auch jetzt noch Kieselmeister in dem Unglücksrevier und jagte aus, daß er nie Kohlenstaub gesehen habe, der durch Befuchung hätte unwirksam gemacht werden müssen. In einer Debatte über diesen Punkt äußerte ein Werksvertreter, daß es im Bergbau doch wohl üblich sei, daß man zum Beriejseln den dümmsten Bergmann nehme, das hätte sogar irgend ein Oberbergerrat vor Gericht als Sachverständiger ausgesagt. Krasser kann die Unwirklichmachung der bergpolizeilichen Vorschriften nicht illustriert werden!

Im Revier 12, welches zwar von der Explosionsflamme verschont geblieben ist, die Belegschaft jedoch durch Nachschwadern getötet wurde, befinden sich Wagenlauf-Bremssberge bei über 30 Grad Einfallen. In diesen Bremssbergen lag der Kohlenstaub mit Kohlenklein vermischt so hoch zwischen den Schienen, daß er mit der Schaufel in die Stöße gekratzt wurde, damit die Schienen frei blieben. Der Abteilungssteiger, der kein praktischer Bergmann ist, sondern

von der Offizierkarriere zum Steigerberuf

hinüberkam, jagte aus, daß auch er keinen Kohlenstaub gesehen habe, der durch Beriejselung hätte unschädlich gemacht werden müssen. Entweder ist der Mensch wirklich so dumm, daß er keinen Kohlenstaub kennt oder er ist so gewissenlos, daß er ihn nicht kennen will. Die Dinge sind auch der Bergbehörde bekannt und sie muß wissen, daß dieser Mann eine ungeheure Gefahr für den Bergbau bedeutet. Man läßt ihn aber im Amt.

Medner führt noch eine Reihe weiterer Beispiele an, besonders aus der Sprengstoffwirtschaft, welche die Unwirklichmachung der Bergpolizeiverordnung sowie direkte Verstöße gegen dieselbe drastisch illustrieren.

Die rückständige Einstellung in den Kreisen der behördlichen Aufsichtsorgane

ist im Interesse des deutschen Bergbaues unhaltbar. Bei einer Verhandlung über grubensicherheitsliche Fragen wurde einmal ein Antrag gestellt dahingehend, daß Wagenbrennsberge bei über 30 Grad Einfallen infolge Abfallens der Kohle und der sich daraus ergebenden vermehrten Kohlenstaubbildung als grubensicherheitswidrig zu erklären sind. Von den drei anwesenden

Bergrevierbeamten erklärten sich zwei gegen diesen Antrag. Nun fragt man sich, welche Beweggründe diese Menschen zu dieser Einstellung betrogen haben. Sollten es etwa wirtschaftliche Gründe sein? Nein! Denn es ist widersinnig, einen Wagen voll zu laden, um die Kohlen unterwegs teilweise wieder auszuladen. Und vom Standpunkt der Grubensicherheit hätten sie ganz gewiß diesem Antrage zustimmen müssen. Dieses ist ein trübseliges Beispiel der beschämend rückständigen Einstellung dieser Kreise. Der gewissenhafte Mensch wird bei der eingehendsten Prüfung keine Entschuldigung in diesem Falle für die Bergrevierbeamten finden.

Solche Beispiele führt der Redner noch mehr an.

Angeichts einer solchen Einstellung der Werks- und behördlichen Organe bleibt uns kein anderer Weg übrig, als die in der Entschädigung niedergelegten Forderungen mit aller Energie zu vertreten. Die Betriebsräte müssen größere Rechte und besseren Schutz haben. Aber auch dann werden sie die über ihnen stehende größere Macht nicht zugunsten des deutschen Bergbaues reformieren können.

Deshalb fordern wir die Grubensicherheitskommissionen!

Auch müssen die Mitglieder der Grubensicherheitskommissionen sowie die Beiräte bei den Oberbergämtern das Befahrungsgrecht erhalten.

Angeichts der Einstellung vieler Bergrevierämter muß die oberste Bergbehörde ernsthaft prüfen, ob es noch weiter angängig ist, diesen die bisherigen Rechte der Ausnahmegenehmigungen zu belassen. Rechte von solcher weittragender Bedeutung bilden in den Händen rückständiger Organe eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter.

Ein Wort zu den vorhandenen

Verluchs- und Prüfungsstellen.

Es muß zugestanden werden, daß die Unternehmer diese ihre Institutionen stets auf einer gewissen Höhe gehalten haben. Sie haben sie aber für sich geschaffen. Der Staat, dem die Priorität in der Grubensicherheit zugesprochen werden muß, verfügt über solche Einrichtungen nicht, und es ist ein unhaltbarer Zustand, daß bei besonderen Anlässen die Organe des Staates sich an die Stellen der Unternehmer um begutachtliche Urteile wenden müssen. Um diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, ist es notwendig, daß sich der Staat einen Einfluß in diesen Stellen sichert.

Zur Einführung des Gesteinstaubverfahrens

Es muß bemerkt werden, daß man diese Gefahr am wirksamsten bekämpft, wenn man die Bildung des Kohlenstaubes möglichst verhindert. Das widersinnige Ueberladen der Wagen, welches von den Werken verlangt wird, verschlimmert diese Gefahren unermeßlich.

Wir fordern die Einführung des Gesteinstaubverfahrens in der Ueberzeugung, daß dasselbe ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Explosionen darstellt. Nicht nur bei Versuchen kann man diese Wirkung beobachten, sondern auch in vielen Fällen, besonders in letzter Zeit, hat sich dieses Verfahren im Bergbau bei Explosionen als sicherwirkend erwiesen. Aus unseren Kameradenreisen gehen uns allerdings viele bittere Klagen über starke Belästigung durch den Staub zu, besonders dann, wenn die Vollstreuung eingeführt ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, die Wasserberieselung vor Ort dort beizubehalten, wo eine besonders starke Belästigung durch den Staub vorhanden ist.

Im Ruhrbergbau wird durch obligatorische

Einführung der elektrischen Grubenlampen

die Benzinsicherheitslampe immer mehr aus der Grube verdrängt. Wo die elektrischen Lampen eingeführt werden, behalten nur die Aufsichts- und Schießpersonen sowie die Wettermänner und die Betriebsauschüßmitglieder die Benzinsicherheitslampe. Wir vom Bergarbeiterverband haben uns gegen diese Grenzen gewandt, weil wir der Meinung sind, daß die Benzinsicherheitslampe vor jedem Betriebspunkt gehören, besonders vor diejenigen, die sich in Vorrichtung befinden. Nimmt man dem Bergmann die Wetterkontrolle aus der Hand, so wird er qualitativ degradiert. Die Bergbehörde steht jedoch auf dem Standpunkt, daß möglichst viel Benzinsicherheitslampen aus der Grube heraus müssen, weil laut Statistik die meisten Explosionen durch diese Sicherheitslampen herbeigeführt wurden. Nachdem im Ruhrbergbau die elektrischen Lampen eingeführt sind, wird man auch davon nicht mehr zurückgeben. Aber eins müssen wir verlangen, daß für jede weitere Benzinsicherheitslampe, die aus dem Bergbau herausgeht, ein anderer Schlagwettermelder hineinkommt. Das Kreisauschreiben für Schlagwettermelder hat uns zwar direkt keinen brauchbaren Schlagwettermelder gebracht, jedoch können wir die Hoffnung haben, in absehbarer Zeit einen solchen zu bekommen.

Dem Rettungswesen

muß besondere Beachtung geschenkt werden. Auf Minister Stein hätten z. B. die Rettungskammern mit aller Wahrscheinlichkeit einen sehr guten Dienst geleistet. Die Belegschaft des Reviers 12 hätte fast vollständig gerettet werden können. Es ist dies aber ein für diese Frage besonders günstiger Ausnahmefall. Bei der allgemeinen Einführung der Rettungskammern muß man bedenken, daß fast jede Grube überhaupt nicht ausrüsten lassen, z. B. dort nicht, wo ein druckfestes Gebirge vorhanden ist. Brauchbare Gasmasken gibt es für den Bergbau leider noch nicht. Es kommt hierbei darauf an, einen geeigneten Stoff zu erfinden, welcher das leichte, dünne Kohlenstaubgebirge bindet. Die bekannten Grubenrettungsapparate, auch Grubenrettungs- oder Feuerlöschgerät genannt, können wohl für diese allgemeine Einführung im Bergbau nicht empfohlen werden. Man müßte in greifbarer Nähe an den Betriebspunkten für jeden Bergmann ein solches Gerät hinhängen. Wer den Grubenbetrieb kennt, weiß, daß dieses kaum möglich ist, wobei die Tatsache mitpricht, daß dann ein jeder Bergmann einen längeren Kursus durchmachen müßte, um mit dem Gebrauch dieser Apparate vertraut zu sein.

Die Ausbildung der Bergarbeiter

braucht nach den eingangs gemachten Ausführungen nicht mehr besonders begründet zu werden. Zur Behauptung der Grubensicherheit, wie des Bergmannsstandes überhaupt, fordern wir die Ausbildung nach einem besonderen Plan und die Anstellung von Feuerlöschern nach zentraler Prüfung. Weiter wird es notwendig sein, daß die ersten Schießversuche, wie sie auf der Versuchsstelle in Dornum gemacht werden, den Belegschaften auf den Gruben vorgeführt werden. Sie sind ungefährlich und sehr interessant. Auf jeder

Grube gibt es Stellen, z. B. die Galben, wo solche Versuche gemacht werden können. Auch die Lichtbildvorträge, die schon früher im Ruhrgebiet gehalten wurden, müssen wieder eingeführt werden. Ein besonderes Kapitel ist die Bekämpfung der Unfallgefahren durch das Plakat. Die Kameraden stehen diesem Gedanken noch sehr fremd gegenüber. Es sind uns viele abfällige Meinungen zugegangen. Unsere Aufgabe wird es sein, in Versammlungen und Vorträgen unsere Kameraden über die Notwendigkeit dieser Auffklärung zu unterrichten. Gewiß werden auch auf diesem Gebiet unbrauchbare Bilder herausgegeben. Diese müssen mit Recht von den Kameraden bekritelt werden. Dadurch soll der Sache an sich kein Abbruch getan werden.

Der Bergbau ist nicht der gefährlichste Beruf. Er gehört aber zu den gefährlichsten. Wenn noch schlimmeres Unglück bisher im Bergbau verhütet wurden, so ist das kein Verdienst der Aufsichtsborgane, sondern lediglich des Bergmanns. Wir müssen den Bergmann an den Unfallschutzvorschriften interessieren. Es muß möglich sein, die furchtbaren Massenunglücke aus dem Bergbau zu beseitigen. Gewiß haben die Einzelunfälle den Hauptanteil an der Unfallstatistik und deshalb muß auch hier besonders eingegriffen werden. Aber eben die Bekämpfung dieser Einzelunfälle kann nur wirksam werden, wenn alle Organe, Bergarbeiter, Zeichenbeamte und Behörden, Hand in Hand arbeiten.

Die Debatte zum Vortrag des Kameraden Schudy war äußerst reger und interessant. Sie brachte eine solche Fülle berechtigter Beschwerden über die Grubensicherheit, die Forderung der Betriebsräte, den unsozialen Geist bei manchen Bergbeamten, die maßlose Profitgier der Unternehmer, daß wir gar nicht in der Lage sind, alles im einzelnen wiederzugeben.

Depp (Bochum) schildert empörende Fälle von Behinderung der Betriebsräte bei der Unfallverhütung, ebenso Kamerad

Werner, der erbittert ausrief: Unsere Bergleute glauben, daß Kritik überhaupt nichts mehr hilft. Sie haben nur Spott und Hohn für die Bergbehörde, weil sie bei den Vertretern, mit denen sie in Berührung kamen, jeden sozialen Geist vermiffen. Den Ortsältesten macht man verantwortlich, gibt ihm aber nicht die Mittel an die Hand, seine Pflicht zu erfüllen. Deshalb brauchen wir besondere Grubensicherheitskommissionen. Der Betriebsrat rügt den Holzmann, aber erst müssen Kameraden ihre gesunden Knochen einbüßen, ehe Abhilfe geschaffen wird. Der Einfahrer findet z. B., daß vor Ort 3. viertes Feld, Holz fehlen. Der Betriebsführer schimpft den Steiger aus und damit ist die Sache erledigt. Würde der Einfahrer am nächsten Tag noch einmal befahren, dann würde er anders urteilen.

Beitrag Richter vom Oberbergamt Dortmund: Die Unfälle wegen des Fehlens von Sicherheitslampen sind nicht zahlreich, sie stehen in keinem Verhältnis zu den Unfällen, die durch Sicherheitslampen hervorgerufen wurden. Deshalb hat die Bergbehörde den Gebrauch der Sicherheitslampe eingeschränkt. Beschränkung der Schießarbeit ist notwendig. Im Revier Hamm haben wir das Schießverbot schon lange für Aus- und Vorrichtungsarbeiten. Wo im Nebengestein geschossen wird, geschieht dies durch einen Beamten, der vorsichtig ist, weil bei Versetzungen seine Stellung gefährdet ist. Leider werden auch von Arbeitern vielfach Ausnahmeanträge unterschrieben. (Zurufe: Weiß sie sonst nichts verdienen.)

Das Gesteinstaubverfahren wird zum 1. Januar 1926 obligatorisch eingeführt werden. Auch für die Ausbildung von Bauern werden demnächst Bestimmungen der Bergbehörde erscheinen. Die Steiger sind mit der Sollförderung belastet, ebenso mit dem Prämiensteiger. Um die Prämie, die oft bis zur Hälfte des Gehalts beträgt, nicht zu verlieren, tritt die Sorge um die Sicherheit hinter die um die Förderung zurück. Auf Minister Stein hat ein Steiger im Unglücksrevier 114 Mk. Prämie, andere Steiger bis zu 30 Mk. herunter. Aber die Steiger haben ja heute im Revier wenig zu sagen! Wenn der Steiger eine Anordnung getroffen hat, kommt oft ein anderer hinterher, der andere Anordnungen trifft. Der Steiger bleibt aber der vor dem Gesetz Verantwortliche. Hier müßte die Berggesetzgebung eingreifen und bestimmen, daß in solchen Fällen der übergeordnete Beamte ganz allein die Verantwortung trägt und der Steiger von dieser Verantwortung befreit wird.

Schmidt (Saargebiet) wies auf die Zustände im Saargebiet hin, wo es sich zeigt, daß die mehr oder minder verdeckte Sabotage der Sicherheitsmaßnahmen zu ungeheuerlichen Unfallziffern führte. Gegenüber den zwei Vorjahren liegen die tödlichen Unfälle im Jahre 1924 um 19 Prozent, während die schweren Unfälle, die zur Arbeitsunfähigkeit führten, sogar eine Steigerung um 55 Prozent erfuhr. Im letzten Vierteljahr 1924 lag die Zahl der Unfälle, die zur Arbeitsunfähigkeit führten, um 143 Prozent. Die Sanerausbildung im Saargebiet sei allerdings nicht so glänzend gewesen, wie Herr Hatzfeld sie geschildert habe. Als er, Schmidt, seine Sanerprüfung bestanden habe, seien ihm Fragen nach Namen, Geburtsdaten aus dem Kaiserhaus vorgelegt worden!

Bauer vom Bund der technischen Angestellten und Beamten hob besonders hervor, daß sehr viele Unfälle im Bergbau entstehen durch die heute allgemein gepflegte Form der Gebirgsfestigkeit, durch ein ausgeglichenes Prämiensteiger und ähnliche Rentabilitätsmaßnahmen. Die unteren Bergbauangestellten sind durch dieses System ohnmächtig gemacht worden. Leider stehen die Berggesetzgeber nicht so objektiv diesen Fragen gegenüber, wie das notwendig wäre. Politische und richterliche Tätigkeit müßte bei den Bergbehörden unbedingt getrennt werden.

Schröder (Bochum) forderte ein besseres Zusammenarbeiten der Bergbehörden mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen. In vielen Fällen werden Betriebsauschüßmitglieder durch Bestrafungen und Schikanen gehindert, eine ordnungsgemäße Befahrung der Reviere vorzunehmen.

Hoffmann (Waldburg) zeigte, daß auch im niederschlesischen Bergbau ein ständiges „Spaltstern“ zur Vergrößerung der Unfallgefahr geführt hat. Das Bergrevieramt in Waldburg hat leider auch bei der Behinderung der Befahrungsmöglichkeiten durch die Betriebsräte Vorstoß geleistet. Im niederschlesischen Bergbau macht sich immer mehr die Kohlenjahregefahr bemerkbar. In den letzten 10 Jahren erfolgten mehr als 150 Kohlenjahreunfälle, die teilweise bis zu 100 000 Tonnen Umfang annahmen.

Baldhfer (Bochum) erinnerte an das Unglück 1897 auf Zeche Joller bei Kirdlinde, wo sich Rettungskammern, wenn sie damals vorhanden gewesen wären, sehr gut bewährt hätten. Aus einer ganzen Reihe von Beispielen geht hervor, daß Rettungskammern im Bergbau sehr oft Menschenleben retten können.

Stände (Lütgendortmund) bemängelte, daß bei der Prüfung der Lampen und Apparate verwendet werden, mit denen es nicht möglich ist, immer genau nachzuweisen, ob dieselben dicht oder undicht sind. Es müßten Bestimmungen getroffen werden, daß die jugendlichen Beamten aus den Bergwerken verbannt werden.

Mart Müller (Bochum) führte die Montagsfeier auf dem Gebiet der Unfallverhütung auf die Tatsache zurück, daß die Beamten der Bergbehörden sich mehr als bisher beschäftigen müßten, die Psychologie der Bergarbeiter zu begreifen. Die geistige Einstellung der Bergarbeiter bereitere leider fast immer zu stark zur Ideologie der Unternehmehin. Das ist deshalb besonders gefährlich, weil die Unternehmehin wieder zum Ausdruck bringen, daß die Bergarbeiter und, soweit es irgend möglich ist, auch die Organisationen der Arbeiter nicht als gleichberechtigte Faktoren in der Wirtschaft zu betrachten seien.

Loth (Essen) erinnerte an die oft sehr fahrlässige Ausbildung der Schießmeister, die nicht immer mit allen modernen Schießarten vertraut sind.

Meber (Zwickau) berichtete über die Tätigkeit der Arbeiterbeiräte in Sachsen.

Die Ausführungen des Leiters des Grubensicherheitsamtes,

Ministerialrat Hatzfeld,

der der Einladung des Verbandsvorstandes gefolgt war, brachten verschiedene Mitteilungen darüber, was auf dem Gebiete der Unfallverhütung im Bergbau für die nächste Zeit geplant sei. Für die Oberbergamtsbezirke Dortmund und Breslau werden demnächst Anweisungen über die planmäßige Ausbildung von Bauern erlassen werden. Die Ausbildung soll nach einem bestimmten, von der Behörde bewilligten Plan erfolgen, am Schluß soll eine Dauerprüfung stehen, die vor Beamten der Grubensicherheitskommissionen abgelegt werden soll. Darauf soll ein Schein erteilt werden. In Zweifelsfällen soll nach neuer Prüfung die Bergbehörde entscheiden. Im Saargebiet bestand eine solche Ausbildung der Bauern mit Prüfung und Erteilung eines Scheines schon seit langer Zeit.

Die allgemeine Auffklärung der Bergleute durch Vorträge und Lichtbilder wird amtlicherseits in erhöhtem Umfang wieder aufgenommen. Professor Wempe soll verpflichtet werden, zunächst im Ruhrgebiet, später in Schlefien und dann in anderen Bergbaubezirken solche Vorträge zu halten. Diese Aufklärungstätigkeit ist vorläufig für eine Dauer bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Die Aufklärung durch Unfallbilder ist zunächst für das Ruhrgebiet in Zusammenarbeit mit der Bergbauvereinsgesellschaft in Angriff genommen. Bis jetzt in Westfalen aushängende Bilder sind noch nicht ganz das, was wir wünschen, trotzdem haben wir den Anfang damit gemacht. Diese Methode verspricht allerdings nur dann Erfolg, wenn die Arbeiterschaft zu reger Mitarbeit bereit ist. Mit Unternehmern und Arbeitern wollen wir diese Methode auf möglichst breiter Grundlage durchführen. Die Bilder sollen nicht nur über Tage, sondern auch unter Tage bis vor die Betriebspunkte ihren Platz finden. In England arbeitet man umfassend mit dieser Methode, man benutzt dort sogar unter Tage Transparenz, die öfter gewechselt werden. Merkblätter über wichtige Gefahrengebiete sollen dann noch hinzutreten. Im Staatshaushalt sind für diese Zwecke entsprechende Mittel vorgesehen.

Bezüglich der Schießarbeit glaubt die Bergbehörde nach den Erfahrungen der letzten Jahre — nicht nur nach denen auf Minister Stein — an einer ganzen Reihe von Betriebspunkten zur Einschränkung oder Einstellung der Schießarbeit kommen zu müssen. Das würde einen Erlaß der Schießarbeit durch Schieß- und Schließmaschinen, Bohrhämmer usw. bedingen. In welchem Umfange das Verbot angeordnet wird, unterliegt noch der Prüfung, jedenfalls werden wir aber für eine Menge Betriebspunkte bei Aus- und Vorrichtungsarbeiten zu dem Verbot kommen.

Die obligatorische Einführung des Gesteinstaubverfahrens ist zunächst für das Ruhrgebiet in Aussicht genommen. Die Bergleute haben noch Bedenken gegen dieses Verfahren. Sie gründen sich auf die lässigen Erfahrungen, die sie mit dem Staub bei Gesteinstaubarbeiten usw. gemacht haben. Nach vielen Untersuchungen sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Tonstoffsstaub, dessen Verwendung wir vorsehen, gesundheitlich nicht gefährlich ist, und deshalb müssen unseres Erachtens die Bedenken gegen dieses Verfahren zurückgestellt werden, weil die fördernde Wirkung des Staubes zweifelsfrei festgestellt ist. Wir dürfen deshalb von den Bergarbeitern erwarten, daß sie sich den Gedankenengang zu eigen machen: die Einführung geschieht, um uns vor Katastrophen zu bewahren.

Eine wirksame Streckenberieselung erfordert 1/2 Liter Wasser auf 1 Liter Kohlenstaub, und auch dann hält sie nur kurze Zeit vor. In Gruben mit quellendem Gebirge hat die Berieselung besondere Nachteile und deshalb müssen wir von der Streckenberieselung zur Gesteinstaubberieselung in den Strecken kommen. Bei der Ortsberieselung liegt die Sache etwas anders. Wenn hier im Umkreis von 5—10 Metern stark berieselt wird, genügt das für die Zeit, bis der Schuß gefallen ist, kann aber nicht den Staub unschädlich machen, der sich beim Schuß bildet. Ob es nötig sein wird, in Flözen mit starker Staubbildung diese Berieselung allgemein für die Niedererschlagung des Staubes beizubehalten, ist zu prüfen. Wo sie nicht in Frage kommt, wird man Gesteinstaubberieselung in Aussicht zu nehmen haben. Das Gesteinstaubverfahren ist nicht nur für das Ruhrgebiet, sondern auch für andere Bezirke in Aussicht genommen.

Keine Schlagwetterexplosionen wurden früher sehr oft durch die Sicherheitslampe veranlaßt. Diese Lampe bei großen Besatzungen stets vollkommen in Ordnung zu halten, ist sehr schwer. Deshalb wurde sie in den Großbetrieben durch die elektrische Lampe ersetzt, die, von besonderen Fällen abgesehen, durchaus sicher ist. In Westfalen hatten wir 1921 vielleicht einige 20, im Jahre 1922 11 und 1923 nur 7 Schlagwetterexplosionen. Die Zahl der Leute, die zur Kontrolle noch eine Sicherheitslampe bekommen, muß möglichst gering gehalten werden. Wir glauben, daß wir sie nicht allen Ortsältesten geben dürfen. Das ist auch nicht nötig, wenn die Schießarbeit durch Schießmeister ausgeführt wird und der Abteilungssteiger ordnungsmäßig kontrolliert. Die Betriebsräte sollen für ihre Befahrung die Sicherheitslampe behalten, ob es nötig und durchführbar ist, sie ihnen auch an anderen Tagen zu geben, könnte man prüfen. Die neuerdings prämierten Schlagwetteranzeiger unterliegen gegenwärtig praktischer Prüfung und wir hoffen, dadurch zu einer handlichen Form zu kommen, die man dem einzelnen Mann in die Hand geben kann. Die Kommission auf Minister Stein haben eine gründliche Prüfung der Frage veranlaßt, was man bezüglich der Rettungs- und Grubenrettungskammern tun kann.

Die Beteiligung der Bergarbeiterschaft an dem Erlaß von Bergbauvorschriften besteht ja schon in gewissem Umfange. Die Arbeitskammern werden vorher gehört, ebenso die Grubensicherheitskommissionen. Für die Grubensicherheitskommissionen haben wir die Bergrevierbeamten und die Einjährer, jetzt Bergrevierinspektoren. Es ist selbstverständlich, daß daneben auch die Arbeiterschaft an der Grubensicherheitskommission beteiligt sein muß. Nach noch Auffassung des Ministeriums und des Grubensicherheitsamtes können wirksame Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten mitarbeiten. Ueber den Weg kann man verschiedener Meinung sein. Soll man neben dem Betriebsrat ein neues Organ, den Arbeiterkontrollrat, stellen oder nicht, vielleicht statt dessen die Aufgaben der Betriebsräte nach dieser Richtung besser ausbauen? Vorbeziehung wäre dafür vielleicht, daß die Amtsdauer der Betriebsräte eine längere sein müßte. Wählt man den letzteren Weg, so müßte natürlich manches im

Betriebsratsgesetz geändert werden. Wie sich die maßgebenden Instanzen im Reich dazu stellen, weiß ich nicht.

Für die Mitglieder der Grubensicherheitskommission wird weitgehendes Befahrungrecht und das Recht der Zeugenvernehmung verlangt.

Der Unfall-Untersuchungsausschuss kann heute schon verlangen, daß von ihm gewünschte Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Bezüglich des Zusammenarbeitens der Bergrevierbeamten mit der Arbeiterschaft wird von den oberen Bergbehörden stets darauf hingewiesen, daß dieses in vertrauensvoller Weise geschehen soll.

Die gesamte Arbeit, vor der wir stehen, kann nur dann gelingen, wenn jede Seite für die andere Verständnis hat.

Im Schlußwort ging Kamerad Schudy zunächst auf die einzelnen Punkte technischer Art ein und sagte dann:

Die Teilnahme von Vertretern der oberen Bergbehörde an unserer Konferenz wird für beide Teile unbringend gewesen sein.

Die Unfallschutzgesetzgebung ist reformbedürftig, sie hinkt gewissermaßen auf nur einem Bein. Sagt doch der Dichter: „Beine hat uns zwei gegeben Gott der Herr, um fortzukleben, wollte nicht, daß an der Scholle unfre Menschheit leben solle.“

Das zweite Bein, welches der Schutzgesetzgebung zum notwendigen Fortschritt fehlt, ist die Bergarbeiterchaft. Sie muß Mitträgerin sein, wenn den Schutzgesetzen wirksame Kraft innezuwohnen soll.

Nachdem Kamerad Schudy noch auf verschiedene Einwendungen eingegangen war und noch einmal kräftig unsere Forderungen unterstrichen hatte, wurde zur Frage der Grubensicherheit einstimmig folgende Entschließung angenommen:

- 1. Im unterirdisch betriebenen Bergbau sind Grubensicherheitskontrollen aus den Reihen der Bergleute zu bestellen.
2. Den einzelnen Mitgliedern der Grubensicherheitskommissionen und den Beiräten bei den Oberbergämtern muß das Recht unbeschränkter Grubensicherung eingeräumt werden.
3. Den Betriebsräten sind zur wirksamen Bekämpfung der Unfallgefahren weitergehende Rechte einzuräumen.
4. Die Bedingungsregelung hat so zu erfolgen, daß Arbeiten, die für die Sicherheit von Leben und Gesundheit von Bedeutung sind, gesondert bezahlt werden.
5. Beeinflussungen der Tätigkeit verantwortlicher Aufsichtspersonen durch Androhung oder Zulassung wirtschaftlicher Nachteile sind zu bestrafen.
6. Das Gesteinstaubverfahren ist, nachdem es sich bei verschiedenen Anlässen als wirksam erwiesen hat, obligatorisch einzuführen.
7. Hinsichtlich der Bergarbeiterausbildung fordern wir neben den bestehenden Einrichtungen — folgendes:
a) Ausbildung der Schichtmeister durch besonders hierfür zu schaffende Einrichtungen.
b) besondere Ausbildung der Hauer.
c) Unterrichtung der Belegschaften über die Unfallgefahren durch:
1. Offene Schießvorführungen hinsichtlich der Kohlenstaubabfuhr auf den Gruben.
2. Benutzung des Bildes (Mafate) und geeigneter Merkblätter.
3. Vorträge mit Lichtbildern.

8. Die vorhandenen Einrichtungen zur Rettung Bedrohter bei Grubenexplosionen oder -bränden müssen weiter ausgebaut werden. Die Rettungsmannschaften sind nur aus den Reihen geschulter Bergleute zu entnehmen; die Gruppenführer müssen die Orientierung nach dem Grubenbild beherrschen.

Zum Punkt: „Arbeitslosenversicherung“, gab Kamerad Martmüller eine Uebersicht über die Bestrebungen auf diesem Gebiet, schilderte die Widerstände der Unternehmer, die Strömungen im Arbeitsministerium und empfahl der Konferenz, sich der Resolution anzuschließen.

„Wirtschaftspolitische wie sozialpolitische Erwägungen verlangen dringend, daß Deutschland schnellstens durch eine Arbeitslosenversicherung die Voraussetzungen für einen genügenden Arbeitlosenbeschutz schafft.“

Kein der notwendigen vorbeugenden und fürsorglichen Maßnahmen muß die Arbeitslosenversicherung sein, die alle Aufgaben organisatorisch zusammenfaßt.

Um die arbeitsmarktpolitischen Aufgaben erfüllen zu können, muß die Arbeitslosenversicherung organisatorisch einheitlich und in enger Verbindung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen durchgeführt werden.

Die durch die derzeitige Regelung der Arbeitslosenversicherung geschaffenen Verhältnisse sind unerträglich, sie verlangen die schnelle Schaffung eines Versicherungsgesetzes.

Gegenüber der irreführenden Behauptung, daß eine Versicherung höhere Kosten verursachen und die Soziallast der deutschen Wirtschaft unentwärtlich steigern werde, muß darauf verwiesen werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen bei einheitlicher Verteilung der Kosten auf die Gesamtwirtschaft ohne Bevorzugung einzelner Gebiete und Berufe die Versicherungsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wesentlich geringer sein werden als sie früher veranschlagt und bis Ende 1924 von der Wirtschaft bereits getragen wurden.“

Der dritte Tag der Reichskonferenz war innerorganisatorischen Fragen gewidmet. Kamerad

Schmidt berichtete über den Stand der Verhandlungen bezüglich der Industrieorganisation, die nicht so glatt und reich gehen wie wir das wünschen. Kamerad

Vittner gab eine Uebersicht über den Kassen- und Vermögensstand der einzelnen Gewerkschaften.

Im ganzen bildete die Reichskonferenz eine Kundgebung von großer Bedeutung, sie schloß mit einem freundlichen Bekenntnis für die Organisation und dem gegenseitigen Versprechen intensiver Arbeit für den Verband.

„Eine grobe Fälschung“

In der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ vom 21. April 1925 veröffentlicht ein F. S. einen unheimlichen Artikel, der sich gegen die Veröffentlichungen in der Presse aus dem Bericht des Unfallausschusses der Grubensicherheitskommission über den Besuch auf der Zeche Mühlstein richtet.

Hierzu ist zu bemerken: Noch bevor das Plenum der Grubensicherheitskommission zu dem Bericht des Unfallausschusses Stellung nahm (am 7. und 8. April d. J.), war dieser durch irgend eine Seite der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden.

Die zwei Besitzer der Unternehmung sind stets anderer Meinung gewesen, wenn es sich um belastende Feststellungen handelte. Das ist auch aus dem vorerwähnten Bericht ersichtlich. Es ist deshalb nicht notwendig, auch noch besonders zu betonen, daß die beiden Herren auch gegen die kurz zusammengefaßten Tatsachen der Arbeitervertreter Einwendungen zu erheben hatten.

vorgefundene Mißstände nicht allein auf den Ausgangspunkt der Explosion beschränken, sondern auf das Unglücksfeld überhaupt. Darüber bringt der Bericht sehr stark belastende Einzelheiten.

Ein trostloses Bild.

Die amtliche Statistik für den Ruhrbergbau ergibt für 1924 ein trübes Bild.

Die Belegschaft im Ruhrgebiet betrug nach den amtlichen Mitteilungen 1924 = 350 745 Vollarbeiter, darunter 231 283 unter Tage, davon 160 525 Hauer. Schichten wurden verfahren 308 auf einen Hauer, 309 je Untertagearbeiter, 312 je Kopf der Gesamtbelegschaft.

Table with 2 columns: Category and Value. Rows include Hauer (643 799), Schleppler (55 041), Reparaturbauer (381 277), etc.

Ueber die Feiertage sind folgende Angaben gemacht. Entgangene Schichten werden aufgeführt wegen Abgangmangel 3 008 600, Botenmangel 1 225 406, betriebstechnischer Gründe 251 802, Ausstände 26 603, Erwerbslosigkeit 4 088 497, Krankheit 8 051 045, sonstige entschuldigte und unentschuldigte Feiertage 1 994 708, Ruhrbesetzung (?) und Arbeitsfreiheiten 8 709 132, Urlaubsschichten 321 534; zusammen 27 627 345.

Der Verdienst, in dem Versicherungsbeiträge der Arbeiter, Zuschläge für Ueberarbeit und Hausstands- und Pindergeld enthalten sind, wird angegeben (in Mark):

Table with 2 columns: Category and Value. Rows include Hauer (7,05), Schleppler (6,35), Reparaturbauer (5,78), etc.

Für die Urlaubsgeldung nach der Mai-Aussperrung werden ausgewiesen insgesamt 17 639 790 Mk.

Das Jahr 1924 hat den Bergleuten eine Menge Verluste gebracht, die absolut unnötig waren. Vor allem konnte bei halbwegs vernünftiger Lohnpolitik der Unternehmer die Mai-Aussperrung mit ihrem Ausfall von mehr als 8 Millionen Schichten vermieden werden.

Löhne und Arbeitszeit in England.

1. Löhne.

Wie in Deutschland, war seit 1914 die Lebensweise der englischen Arbeiterklasse den verschiedensten Veränderungen unterworfen. In 1920-21 waren die Reallohne fast aller Arbeiter höher als in 1914, zum Teil viel höher.

2. Arbeitszeit.

Im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern wurde in England der gesetzliche Achtstundentag nicht eingeführt. Jedoch ist seit 1919 die achtstündige Arbeitszeit durch den Tarifvertrag allgemein verankert.

Der Generalrat der britischen Gewerkschaften veranstaltete in 1923 eine Untersuchung über die Dauer der Arbeitszeit. Fragebogen wurden von 133 Organisationen mit einer Mitgliedschaft von 4 688 000 beantwortet.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Ueberrweisung an die Erwerbslospfürsorge gilt nicht als Unterbrechung der Grubenarbeit.

Wir haben in letzter Zeit Urteile verschiedener Spruchkammern des Oberbergamts Dortmund gebracht, die in obigem Sinne entschieden haben. Trotzdem gibt es immer noch Zeichenveraltungen, die die Ueberweisung an die Erwerbslospfürsorge als Unterbrechung der Grubenarbeit ansehen. Zu diesen gehört auch die Zeche Böttlingstropfen von den Essener Steinkohlenbergwerken. Das Berggewerbegericht Dortmund, Kammer Werben, hat am 5. März 1925 die Klage einer Anzahl Arbeiter als zu Recht erkannt und die Zeche Böttlingstropfen verurteilt, den Klägern die ihnen nach dem Tarifvertrag zustehenden Urlaubstage bezw. eine Entschädigung in Höhe derselben von insgesamt über 300 Mk. zu zahlen.

Entscheidungsgründe:

In § 4 Ziffer 2 des geltenden Tarifvertrages vom 16./27. Mai 1924 heißt es: „Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs ist eine einjährige, ununterbrochene Beschäftigung auf einem Bergwerk des betreffenden Arbeitgeberverbandes, einschließlich einer sechsmonatigen, ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber seit der letzten Anlegung.“ Ist nun eine Ueberführung in die Erwerbslospfürsorge, die ohne Zutun und Verschulden des Arbeitnehmers geschieht und auf Umstände zurückzuführen ist, die weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu vertreten hat, als eine Arbeitsunterbrechung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer nach ordnungsmäßiger Kündigung aus der Weilsarbeit entlassen und später wieder neu angelegt worden ist? Eine richtige Beantwortung dieser Frage, die für die Entscheidung im vorliegenden Falle von ausschlaggebender Bedeutung ist, läßt sich nur dann geben, wenn man die näheren Umstände in Betracht zieht und würdigt, die zu der Ueberführung der betreffenden Arbeitnehmer in die Erwerbslospfürsorge geführt haben und bei ihrer Wiederanlegung vorhanden gewesen sind. Dabei ist gleichzeitig zu untersuchen, in welchem Sinne die Vertragsparteien selbst jene Bestimmung bisher ausgelegt haben.

Die Vorgänge, die im Oktober 1923 zur Stilllegung der Ruhrzeche geführt haben, sind allbekannt und brauchen daher hier nicht näher geschildert werden. Es mag nur hervorgehoben werden, daß keine Partei ein Verschulden dafür trifft, daß vielmehr eine vis major vorlag, für deren Folgen keine Partei verantwortlich zu machen ist. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit (am 10. Dezember 1923) gelang es der Beklagten, den Betrieb wieder zu eröffnen und einen großen Teil ihrer Leute noch vor ihrer Entlassung wieder einzustellen. Soweit es die Verhältnisse gestatteten, legte sie jedoch später auch die zur Entlassung gekommenen Arbeiter zum Teil wieder an, inwieweit dies aber erst möglich, die Kläger im Juni bezw. Juli zur Weilsarbeit wieder zuzulassen. Inzwischen war aber im Mai 1924 der bekannte Streit vorgekommen, in dem die Belegschaften sich geweigert hatten, das Ueberarbeitsabkommen weiter innezuhalten. Die beherrschende Arbeitsbetriebsleitung der Belegschaften veranlaßte die Zeche, die Arbeitnehmer freizulassen, was später bei hieraus entstandenen Klagen von den Berggewerbegerichten, soweit hier bekannt, ausnahmsweise als berechtigt anerkannt worden ist. Der Berliner Schiedsrichter vom 27. Mai 1924, der von der Regierung rechtsverbindlich erklärt wurde und der den Streit beendete und die Wiedereinstellung der früheren Belegschaftsmitglieder verordnete, soweit sie sich nicht schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben, bestimmte nun in seinem dritten Absatz folgendes: „Die ausgefallenen Mitarbeiter gelten im Hinblick auf die tariflichen Bestimmungen nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses“ und im letzten Absatz heißt es dort: „Soweit sich die Zechen Kreditmöglichkeiten beschaffen können, werden sie im Einvernehmen mit dem einzelnen Arbeitnehmer den auf das Urlaubsjahr 1924/25 entfallenden Urlaub durch entsprechende Lohnzahlung baldmöglichst abstellen, wobei Arbeiter mit kinderreichen Familien in erster Linie berücksichtigt werden sollen.“ Auf Grund dieses Schiedspruchs empfahl der Zechenverband seinen Mitgliedern die von den Klägern dem Gericht übergebene Bekanntmachung, in der den urlaubsberechtigten früheren Belegschaftsmitgliedern, sofern sie bis zum 4. Juni zwei volle Schichten verfahren haben, eine Abschlagszahlung auf die Urlaubsabfindung von 60 Prozent zugesagt wird und denjenigen früheren Belegschaftsmitgliedern, für die eine Wiedereinstellung aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen einstweilen noch nicht erfolgen konnte, die Aufrechterhaltung ihres gleichen Anspruchs auf Zahlung der Urlaubsabfindung für den Zeitpunkt zugesichert wird, an dem sie nach erfolgter Wiedereinstellung mindestens zwei Schichten verfahren haben.

Angenommen, Kläger wären nicht Anfang Juni bezw. Juli, sondern schon im April 1924 wieder eingestellt worden, hätten sich dann auch am Streit beteiligt, wären also auch damit fruchtlos entlassen worden, so hätten sie doch Kraft des Berliner Schiedspruchs einen Rechtsanspruch auf die Urlaubsabfindung erworben gehabt, sofern sie die ausbehebungen zwei Schichten noch vor dem 4. Juni 1924 verfahren hätten. Sie wären also, trotzdem ihre Arbeitsunterbrechung durch ihr eigenes Verschulden eingetreten wäre, in den Genuss der Urlaubsabfindung gekommen. Durch besondere Umstände, die werde sie noch, die Beklagte, zu vertreten haben, haben sie sich aber jene Voraussetzung für die Urlaubsabfindung nicht verschaffen können. Es wäre nun im höchsten Grade ungerade und unbillig, wenn man ihnen aus dieser Sachlage einen geldlichen Nachteil ihren anderen Kameraden gegenüber, die bereits der früheren Anlegung vor ihnen voraus hatten, erwachsen lassen wollte. Das Gericht vertritt daher die Auffassung, daß es durchaus nicht in der Absicht der Vertragsparteien gelegen haben kann, hier besondere Ausnahmen zu schaffen, denn es ist ohne Sinn, Arbeitnehmern, die getreut haben und deshalb fruchtlos entlassen worden waren, eine geldliche Vergünstigung zuteil werden zu lassen und Leuten, die ohne ihr Verschulden währenddessen noch der Erwerbslospfürsorge überführt waren, dieselbe Vergünstigung zu verweigern.

Im übrigen läßt sich der hieraus sich ergebende Mangel in den Bestimmungen des Tarifvertrages wohl dadurch leicht erklären, daß man eben beim Abschluß und Renovation des Vertrages (Juli 1923 und Mai 1924) an jene ganz ungewöhnliche Anknüpfung, die auch nicht voraussetzen gestattet waren, nicht gedacht hat. Weiteres steht aber, daß es in den protokollierten Verhandlungen zu § 4 des Tarifvertrages im zweiten Absatz zu Ziffer 2 heißt:

„Wenn ein Arbeiter infolge Arbeitslosigkeit durch Krankheit oder Unfall im laufenden Urlaubsjahr keinen Urlaub zu nehmen kann, so soll ihm dieser Urlaub in vollster Höhe im neuen Urlaubsjahr gewährt werden, sofern er innerhalb drei Wochen nach Beginn des neuen Urlaubsjahres die Arbeit wieder aufgenommen hat.“ Die Vertragsparteien sind also übereingekommen, daß in Fällen, wo ohne Verschulden des Arbeitnehmers eine Arbeitsunterbrechung eintritt, diese nicht als solche im Sinne des § 4 Ziffer 2 gelten soll. Einmalig dies auf den vorliegenden Fall angewandt, wird man zu der gleichen Auffassung kommen müssen, wie sie das Gericht in den vorher geschilderten Ausprägungen vertritt.“

Nachdem ein Belegschaftsmitglied eine vorgedruckte Erklärung nicht unterschreibt, hat es ein Recht auf Sicherung von Deputatloshen.

Bei einer ganzen Reihe von Zechen gehen die Verwaltungen dazu über und verlangen von den deputatloshen Beschäftigten Belegschaftsmitgliedern die Unterschrift unter eine vorgelegte Erklärung. Wenn die Arbeiter sich weigern, dieselbe zu unterschreiben, wird ihnen gewöhnlich die Deputatloshen verweigert. Ein solches Verhalten der Zeche ist unzulässig. Es ist ein Verstoß gegen den § 8 des geltenden Tarifvertrages, worin der Deputatloshenanspruch ausdrücklich geregelt ist. Die Kammer Bochum des Berggewerbegerichts Dortmund hat am 4. März 1925 in ihrer Entscheidung die Zeche Hannover IIIV verurteilt, dem Kläger die verlangten Deputatloshen auch ohne Zustimmung

der verlangten Unterschrift weiter zu liefern. In seiner Begründung führt das Gericht u. a. folgendes an:

„Dem Antrage der Beklagten auf Ueberweisung der Klage an den Tarifauschuß wird nicht stattgegeben. Das Gericht war der Meinung, daß gegen Absicht und Zweck der Einführung der fraglichen Verpflichtungsscheine zwar nichts wesentliches einzukwenden sei, eine Verpflichtung zum Unterschreiben der Scheine den Deputatloshenberechtigten indes nicht zugemutet werden könne. Rechte und Pflichten sind im Tarifvertrag festgelegt. Zusätze und Erweiterungen bedürfen des Einverständnisses beider vertragschließenden Parteien, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen. Wenn Kläger den in Rede stehenden Verpflichtungsschein nicht unterschrieben hat, ist Beklagte trotzdem verpflichtet, ihm Deputatloshen in der durch den Tarif festgelegten Menge zu gewähren.“

Bezahlung der Jahrschichten für Betriebsratsmitglieder.

Ein Betriebsratsmitglied der Zeche Hannover IIII klagte am 19. März 1925 am Berggewerbegericht Dortmund (Kammer Bochum) gegen die Zeche Hannover und beantragte, die Verwaltung dahin zu verurteilen, an ihn 5,29 Mk. zu zahlen und zwar als Entschädigung für zu wenig gezahlten Lohn im Monat Oktober und November 1924. Kläger begründet seinen Anspruch damit, daß den Betriebsratsmitgliedern nach den Richtlinien zum Betriebsratsgesetz vom 1. September 1922, Ziffer 8, als Lohn für die Jahrschichten der Hauerdurchschnittslohn des Vormonats zu zahlen sei. Die Beklagte habe ihm für drei im Monat Oktober und vier im Monat November vor Ort verfahrene Arbeitsschichten die eingeklagte Summe zu wenig gezahlt. Das Gericht beschloß der Klage stattzugeben. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5,29 Mk. zu zahlen. In seiner Entscheidung führt sich das Gericht darauf, daß Kläger im Monat Oktober nur drei Arbeitsschichten vor Ort verfahren und hierbei noch einmal den Betriebsratpunkt gemacht hat, sowie im Monat November im ganzen nur vier Arbeitsschichten verfahren hat. Nach Ansicht des Gerichts ist Kläger infolge des Wechsels der Arbeit und der im Verhältnis zu der Anzahl der Jahrschichten nur geringen Anzahl der Arbeitsschichten nicht instande gewesen, seine volle Leistungsfähigkeit zu entfalten und den Durchschnittslohn zu erreichen.

Auslegung des § 86 Absatz 1 B.R.G.

Von dem Kameraden Richard Dietrich wurde uns folgende Beschreibung eines wichtigen Urteils des Arbeitsgerichts Leuznau vom 23. Febr. 1925 zugefickt, welches von erheblicher rechtlicher Bedeutung ist: **Tatbestand:** Vom Oktober 1911 bis 3. Januar 1925 war Kläger als Tiefbauhauer auf Grube Neue Sorge im mitteldeutschen Braunkohlenrevier beschäftigt. Ihm wurde gekündigt. Als Grund wurde Einschränkung und Umstellung vom zwei- zum einschichtigen Betrieb angegeben. Kläger behauptete, es lägen andere Gründe vor. In der Zeit vom 21. bis 28. Dezember 1924 hätte der Betriebsleiter erklärt, er und der Betriebsführer betrachten Kläger als Heizer und nach Weisnachts ließe Kläger auf die Straße. Kläger gibt zu, von seinen Rechten aus dem Tarifvertrage im Interesse seiner Kameraden Gebrauch gemacht zu haben und dadurch in den Verruf der Hezerei gekommen zu sein. Kläger wurde am 3. Januar 1925 gekündigt, nach Auspruch der Kündigung wurde er als Tiefbauhauer zu den Grubenmauern als Handlanger kommandiert. Am 5. Januar legte er Einspruch beim Vorstehenden des Arbeiterrats ein. Am 13. Januar meldete der Vorstehende dem Obersteiger die Sitzung an. Diese wurde aber verboten, weil eine Sitzung in der Arbeitszeit nicht stattfinden dürfe. Eine eigentliche Sitzung kam nun gar nicht zustande. Die Zeuge sind so eingekleidet, daß, wenn die Arbeiter nach Schluß der Schicht nicht zu Fuß nach Hause gehen wollen, sie sich beeilen müssen, um nach Schluß der Schicht den Zug zu erreichen. Der Kläger begründete seinen Einspruch beim Vorstehenden des Arbeiterrats nur so, daß er erklärte: „Ich bin mit der Kündigung nicht einverstanden, ich werde die Gründe und Beweise in der Sitzung vortragen.“ Kläger traf mit dem Vorstehenden noch besonders die Vereinbarung, in der Sitzung die Gründe zu spezifizieren und mit Beweisen zu bekräftigen. In der mündlichen Verhandlung wurde auseinandergelegt und durch Befragung des Arbeiterratsvorstehenden noch bekräftigt, daß doch der Vorstehende des Arbeiterrats den Einspruch, wie er gemacht wurde, schon als begründet ansah, sonst hätte er ja gar nicht den Versuch gemacht, eine Sitzung zustande zu bringen, zweitens daß es auf dem Werk ein offenes Geheimnis war, daß Kläger in nächster Zeit herausfliegt, drittens daß Kläger auf Grund seines geistlichen Eintrittens und Forderung der Rechte aus dem Tarifvertrag geregelt werden würde, viertens auch darin, daß Kläger als Tiefbauhauer Verwendung fand als Handlanger und dadurch beruflich und auch finanziell geschädigt werde. Schon diese Kenntnis dieser Vorfälle war für den Vorstehenden des Arbeiterrats Begründung des Einspruchs und Beweis ihrer Berechtigung genug. Das genügte aber nach Ansicht des Gerichts nicht. Der Kläger hätte schon beim Einspruch seine Begründung und Beweise dem Vorstehenden des Arbeiterrats schriftlich oder mündlich ungefähr so geben müssen:

„Gegen die Kündigung lege ich Einspruch ein. Ich bin Vater von vier Kindern, eins davon kommt zu Oftern aus der Schule. Es gibt Hunger, die sind noch ledig oder auch verheiratet und haben aber nur ein Kind zu ernähren. Ich bin 14 Jahre auf der Grube beschäftigt. Unter eigener Lebensgefahr habe ich aus einem zusammengehoenen Stollen zwei Kameraden herausgeholt. Die Direktion erklärte mir damals: „A, das werden wir Ihnen niemals vergessen!“ Die Kündigung ist eine unbillige Härte. Von einer Einschränkung kann keine Rede sein, an meine Stelle kam ein anderer Hauer. Ich bin gemäßregelt, die Aeußerung des Direktors zeigt dies, ich nenne vier Kameraden, die unter Eid meine Behauptung flügen.“

So oder ähnlich hätte die Begründung beim Einspruch lauten müssen. Diese spezifizierete Begründung wollte Kläger aber in der Sitzung vorbringen. Diese Unterlassung wurde ihm zum Verhängnis. Das Gericht fällt folgenden Spruch:

„Das Gericht hat deshalb den eidlichen Aussagen des Betriebsratsvorstehenden, daß ihm die Gründe des Einspruchs nicht dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung nicht vorgelegt sind, Glauben geschenkt. Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 B.R.G. § 86 waren deshalb nicht erfüllt. Da diese Voraussetzungen eine fundamentale Grundlage für das im B.R.G. vorgezeichnete Verfahren bilden, mußte Kläger mit seiner Klage aus diesen formalen Gründen abgewiesen werden.“

Aus diesem reinen formalen Vorgehen heraus wurde der Kamerad mit seinem Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung von 620 Mk. abgewiesen. Mäße dies für die Kameraden zur Warnung dienen, damit sie auch das rein Formale erfüllen und beherzigen.

Kameraden: Der Fehler liegt nicht nur bei dem Kläger, sondern auch bei dem Gruppenrat, der eine ordnungsgemäße Sitzung innerhalb der gesetzlichen Frist deshalb nicht anberaumte, weil seitens des Arbeitgebers die zuerst geplante Sitzung verboten worden sei. Der Arbeitgeber hat keine Sitzung zu verbieten. Es war lediglich Sache des Vorstehenden des Arbeiterrats über die Notwendigkeit der Sitzung zu befinden. Er allein trägt auch nur die Verantwortung dafür, wenn die Sitzung gegen den § 30 Abs. 1 B.R.G. (in der Regel außerhalb der Arbeitszeit) verstoßt. Der Arbeitgeber kann sich lediglich weigern, den Lohn für die Zeit, während der die Sitzung die Betriebsratsmitgliedern von der Arbeitseinstellung entband, zu zahlen. Dann ist der neu-eintretende Streit in Form einer Lohnklage beim Berggewerbegericht anzutragen. Dabei vertreten wir die Ansicht, daß die Abhaltung der Sitzung während der Arbeitszeit in dem erörterten Streitfälle für die beteiligten Betriebsratsmitglieder keineswegs eine notwendige ver-jämerte Arbeitszeit im Sinne des § 35 B.R.G. bedeutet hätte, wenn die Beschäftigung in der Besprechung zulässig, wonach die entfernt wohnenden

Betriebsratsmitglieder den Zug veräumen würden, vorausgesetzt, daß ein zweiter Zug schließlich erst mehrere Stunden später fahren würde. Man kann schließlich das Brenntat der Betriebsräte nicht so auslegen, daß sie dauern eine Zeit von 1 1/2 und nach mehr Schichten infolge Ausübung ihrer Rechte an den Betrieb gekesselt werden. Bei der Ausübung ihrer gesetzlichen und tariflichen Rechte müssen sich die Betriebsräte, insbesondere die Vorstehenden, frei machen von der Vormundung durch die Unternehmer, wenn ein gegenseitiges Einverständnis nicht zu erreichen ist. Weil der Arbeiterratsvorstehende sich durch die gesetzliche nicht begründete Einmischung der Betriebsverwaltung verhalten ließ, ging der klagende Arbeiter ohnehin seines Anspruches aus § 87 verlustig, da sich entgegen der früheren Praxis das Reichsgericht dahingehend ausgesprochen, daß sich die Frist aus § 86 unmittelbar an diejenige des § 84 anschließt. Diese Fristen wurden aber offensichtlich nicht eingehalten.

Bezüglich des von der Beklagten wirkungslos geltend gemachten Eintrandes, der Kläger habe bei der Erhebung des Einspruches nicht die Gründe dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung dargelegt, ist zu sagen, daß, soweit wir momentan sehen können, lediglich Flatorio sich für die Möglichkeit einer nachträglichen Ergänzung des Einspruches ausspricht. Es ist deshalb unerlässlich, daß seitens der einspruchserhebenden Arbeitnehmer in allen Fällen das Vorliegen der in der Besprechung erörterten Gründe behauptet und dies zu beweisen versucht wird. Unbemerkt werden sie sich immer wieder neuen Schädigungen infolge begangener Formfehler aussetzen. I. I.

Die Praxis der Bergverwalterbeamten.

Am 18. April fand auf der Schachtanlage Arenberg-Fortsetzung gegen verschleierte Schließmeister eine Unternehmung wegen Sprengstoffvergehen statt. Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit der Sprengstoffwirtschaft und deren Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter hat der Betriebsrat den die Unternehmung leitenden Bergverwalter Seegering vom Bergrevier Essen III, einen Vertreter des Betriebsausschusses teilnehmen zu lassen, was jedoch glatt abgelehnt wurde. Der Betriebsrat hat deswegen Vorstellungen bei dem Oberbergamt erhoben und um eine Umweisung an die Bergverwalterbeamten gebeten, in solchen Fällen Vertreter des Betriebsrats zuzuziehen. In unserer Reichskonferenz hielt Ministerialrat Kayfeld ein solches Vorgehen, ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen Bergverwalterbeamten und Bergarbeitern für selbstverständlich. Es scheint deshalb notwendig, Herrn Bergverwalter Seegering diese Selbstverständlichkeit ernsthaft zu Gemüte zu führen!

Vom Berggewerbegericht Hattlingen.

Daß die Berggewerbegerichte von der gesamten Bergarbeiterschaft schon lange auf den Moßberg gewünscht werden, ist eine Tatsache, die auch der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt ist. Daß dieses Mißtrauen nur zu berechtigt ist, ist schon öfter an dieser Stelle an Beispielen gezeigt worden, und wir wollen den nachfolgenden Beitrag hinzufügen: Vor der Spruchkammer Hattlingen stand am 8. April unter Vorsitz des Herrn Bergverwalter Weihe Termin an. Es klagte ein Belegschaftsmitglied gegen die Zeche Dahlhauer Tiefbau, weil man ihm den ihm zustehenden Urlaub nicht gewährt hätte. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Kläger war am 1. April 1924 auf der Zeche vorstellig und fragte um Arbeit an. Der Fahrsteiger Kempelmann sagte, es könnten noch Leute gebraucht werden, schrieb die Namen und Adressen der Fragenden auf und gab dem Kläger den Bescheid, daß er noch Nachricht erhalte. Am 2. April beauftragte dann der Steiger Sonne das Betriebsratsmitglied Hoose, er möge den Leuten, die um Arbeit angefragt hätten, Bescheid geben, daß sie am 3. April die Arbeit auf Dahlhauer Tiefbau aufnehmen könnten. Der Betriebsrat kam diesem Auftrag nach und informierte neben anderen auch den Kläger entsprechend. Daraufhin holte derselbe seine Papiere am 2. April von der Zeche Verlorener Sohn und legte sie dem Betriebsführer Strattmann vor. Strattmann wies ihn mit dem Bemerkten zurück, er solle in acht Tagen noch einmal kommen. Am 17. April 1924 wurde Kläger dann angelegt. Die Zeit vom 2. bis 17. April wurde als Arbeitsunterbrechung angerechnet und ihm der Urlaub verweigert.

In dem Termin am 8. April d. J. machte der Vertreter der Zeche, Betriebsführer Strattmann, geltend, daß Kläger nicht am 2., sondern am 17. April angelegt sei, die Zeit vom 2. bis 17. April gelte als Arbeitsunterbrechung und habe Kläger keinen Anspruch auf Urlaub für 1924/25. Der Steiger Sonne habe dem Betriebsratsmitglied Hoose keinen Auftrag gegeben, dem Kläger zu sagen, er könne am 3. April 1924 die Arbeit wieder aufnehmen.

Vom Kläger wurde geltend gemacht (und auch am Gericht vom Betriebsführer Strattmann zugegeben), daß er, Kläger, nur deshalb am 3. April nicht sofort eingestellt worden sei, weil er einen Wortwechsel vor seiner Anlegung mit dem Betriebsführer gehabt habe, der Umstand der Unterbrechung also nicht von ihm, sondern von der Zeche zu vertreten sei. Weiter erfuhr er, den Betriebsrat als Zeugen zu haben, daß derselbe vom Steiger Sonne beauftragt gewesen sei, ihm zu sagen, er könne am 3. April die Arbeit auf Dahlhauer Tiefbau aufnehmen. Diesem Antrag gab das Gericht nicht statt, trotzdem er wiederholt im Laufe der Beweisaufnahme gestellt wurde.

Vernommen wurde aber der Zeuge der Zeche, der Steiger Sonne, obwohl auch dieser nicht vom Gericht geladen, sondern lediglich vom Betriebsführer Strattmann zum Berggewerbegericht bescholten worden war. Hier genügte der Hinweis des Betriebsführers Strattmann: „Ich habe Steiger Sonne mitgebracht, der kann das Gegenteil aussagen als das, was der Kläger hier behauptet hat“, und schon wurde er ins Beratungszimmer gerufen.

Dieser Held sagte dann auch aus, er habe dem Betriebsrat keinen Auftrag gegeben, dem Kläger Bescheid zu sagen, er könne am 3. April anfangen. Diese Aussage des Steigers war für das Gericht maßgebend, um den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Begründend heißt es in dem Urteil des Berggewerbegerichts:

„Der Kläger hat bis zum 2. April d. J. auf der Zeche Verlorener Sohn in Arbeit gestanden, sich am diesem Tage seine Arbeitspapiere ausstellen lassen und damit sein Arbeitsverhältnis auf dieser Zeche gelöst. Er ist dann auf der Zeche Ver. Dahlhauer Tiefbau eingestellt worden. Er behauptet, am 2. April d. J. auf dieser Zeche zur Arbeit angemommen zu sein, sein Arbeitsverhältnis auf der Zeche Ver. Dahlhauer Tiefbau bestelle daher seit diesem Tage. Diese Behauptung des Klägers hat das Gericht nicht als erwiesen erachten können. Der Kläger ist allerdings am 1. April d. J. auf der Zeche Ver. Dahlhauer Tiefbau gewesen und hat bei dem stellvertretenden Betriebsführer um Arbeit nachgefragt, wobei hat ihm der letztere gesagt, daß er benachrichtigt werden würde, wenn er eingestellt werden könnte. Wenn ihn nun am folgenden Tage das Betriebsratsmitglied Hoose angeblich im Auftrage des Steigers Sonne benachrichtigt hat, daß er sofort seine Arbeit auf der Zeche Verlorener Sohn aufnehmen und die Arbeit auf der Zeche Ver. Dahlhauer Tiefbau aufnehmen solle, so könne höchstens ein Mißverständnis auf seiten des Betriebsratsmitgliedes Hoose vorliegen, das die Beklagte nicht zu vertreten hat. Der als Zeuge gehörte Steiger Sonne hat ausgesagt, daß er das Betriebsratsmitglied Hoose zu der fraglichen Benachrichtigung des Klägers nicht beauftragt habe. Er habe hierzu auch keinen Auftrag durch den Betriebsführer oder seinen Stellvertreter gehabt. Der Betriebsführer hat den Kläger am 2. April d. J. bei Vorlage seiner Arbeitspapiere zunächst wieder fortgeschickt mit dem Einverständnis, nach acht Tagen mal wieder um Arbeit anzufragen. Hierbei hat der Kläger geltend gemacht, daß er bereits von dem stellvertretenden Betriebsführer angemommen sei. Nach § 1 der Arbeitsordnung erfolgt die Annehmung von Arbeitern nur durch den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter. Eine solche vorfristmäßige Annahme des Klägers auf der Zeche Ver-

Dahlhauer Tiefbau hat bei dem Kläger aber erst am 17. April v. J. stattgefunden. Der Kläger hat daher vom 2. bis 17. April v. J. die Arbeit unterbrochen...

Wir protestieren gegen eine derartige Spruchpraxis des Berggewerbegerichts. Die Ausgaben des Steigers Sonnen entsprechen nicht den Tatsachen, das Betriebsausführungsgeld Hoose war und ist bereit, zu bezahlen...

Bergbau und Technik.

Flüssige Luft als Sprengmittel.

Ersparnis von 20 bis 60 Prozent gegenüber festen Sprengstoffen. In der Sitzung der Züricher Chemischen Gesellschaft hielt Dr. A. Steinhilber einen von Lichtbildern begleiteten Vortrag über den heutigen Stand des Sprengens mit flüssiger Luft...

Die in Kompressoren nach Lindes Erfindung erhaltenen flüssigen Luft enthält anfänglich nur etwa 50 Prozent Sauerstoff, dies ist einer der Gründe des Versagens der früheren Sprengversuche. Jetzt beträgt der Sauerstoffgehalt 80 bis 97 und 98 Prozent...

Aus dem Kreise der Kameraden.

Unsere Toten.

Zahlstelle Verne II. Am 7. April starb nach kaum sechstägiger Krankheit der erste Vertrauensmann unserer Zahlstelle, Heinrich Beder, im Alter von 33 Jahren. Heinrich Beder war Mitbegründer der Zahlstelle Verne und eifriger Mitarbeiter...

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Der neue Lohnschiedspruch im Ruhrbergbau.

Unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrat Claassen vom Reichsarbeitsministerium wurde folgender Schiedspruch gefällt:

- 1. Die Lohnordnung vom 1. Dezember 1924 für das Ruhrrevier wird wieder in Kraft gesetzt.
2. Ab 22. April 1925 treten folgende Veränderungen ein:
a) Der Zimmerhauerfortschrittslohn wird von 6,10 auf 6,50 M. erhöht.
b) Der Lohn für angelernte Arbeiter wird von 5,65 auf 6 M. erhöht.
c) Der Lohn für ungelernete Arbeiter wird von 5,15 auf 5,30 M. erhöht.

Der Lohn der Volkshauer in Gebirgen soll im Durchschnitt auf je vier einzelnen Schichtanlage mindestens 7,48 M. bei normaler Arbeitsleistung betragen. Wo eine Neuregelung der Gebirge hierzu erforderlich ist, hat sie Anfang Mai 1925 zu erfolgen...

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Das neue Ruhrkohlenyndikat.

Ist nun endlich zustande gekommen, der Vertrag soll bis zum 31. März 1930 gelten. Der Kompromiß in der Frage der Einschränkung hat folgenden Inhalt:

Der Vorschlag einer 25prozentigen Einschränkungsfreiheit der gesamten Verkaufsbeteiligungen, der von Glüttenzechen aus dem Grunde gemacht war, um die Absatzmöglichkeiten der reinen Zechen um etwa 2 Millionen Tonnen zu erhöhen, ist wieder fortgefallen...

Da gegenwärtig die Verkaufsbeteiligung vom Syndikat auf 55 Prozent festgesetzt ist, die Einschränkung demnach 45 Prozent beträgt, so stellt sich die Einschränkungssquote der Selbstverbrauchsbeteiligung auf rund 15,75 Prozent. Um diesen Prozentsatz können sich also die Glüttenzechen ihre Verkaufsbeteiligung kürzen lassen...

In der Handelsfrage bleibt es bei dem Vorschlag Thyssen, in der Frage der Beteiligung und der Vorverträge finden noch Ausschlußverhandlungen statt. Wenn keine Einigung erfolgt, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Das niederländische Kohlenyndikat.

Ist mit einigen Vertragsänderungen bis auf weiteres verlängert worden. Ab 1. Juli 1925 ist vierteljährliche Kündigung zulässig. Die Absatzanteile wurden verschiedenen Produzenten erhöht...

Table with 3 columns: Name of coal producer, Percentage share, and Tonnage. Includes entries for Consl. Fürstenstein (19,35%), Consl. Sophie (3,83%), Consl. Caesar, Consl. Fuchs (13,94%), Consl. David (3,05%), Gottesberg (13,81%), Steinkohlenbergwert von Rulmitz (9,13%), Segen Gottes (2,81%), Mülfried (11,96%), Abendbrüde (4,51%), Neurobe (8,38%), Conslolidierte Wenceslaus (9,05%), and Mittelsteine (0,18%). Total 100,00% and 5,930,000 tons.

Nachdem Polnisch-Oberschlesien von Deutschland abgetrennt war, drangen größere Konzerne mehr als früher in das niederländische Gebiet ein. Die niederländische Kohle leidet an zu großem Staubkohlenfall, hat aber hohen Brennwert und gibt guten Stüttenfoks...

Oberschlesische Kohlenwerke und Chemische Fabriken A.-G. (Consl. Fuchs, Gottesberg, David, Segen Gottes) 1.993.200 Lo. Kohlenbeteiligung; Rütterswerke A.-G. (Abendbrüde, Steinkohlenbergwert von Rulmitz, Neurobe) 1.305.600 Lo.; Fürst v. Pleß (Consl. Fürstenstein und Consl. Sophie) 1.374.600 Lo.; Oberländische Eisenindustrie A.-G. (Mülfried) 709.400 Lo.; sonstige Werte (Consl. Wenceslaus, Mittelsteine) 547.200 Lo. Kohlenbeteiligung.

Die „Großen“, die an der Nebenproduktion besonders interessierten Konzerne konnten ihre Beteiligung nicht unerheblich steigern. Oberfoks hatte bisher 1.505.000 Lo., die Rütterswerke 985.000 Lo.

legung bedroht, so kommen, wie Schleswig und Westende beweisen, auch ergebliche Festschließungen an die Reihe. Von der rund 1100 Mann starken Belegschaft der Zeche Westende I-II sollen nur 300 weiter beschäftigt bezu. auf Westende III-IV untergebracht werden...

Das Jahr 1925 war bis jetzt noch viel trostloser. Die Meldungen von Betriebsbeschränkungen und Kündigungen mehren sich. So hat z. B. die außerordentliche Gewerkschaft der Bergarbeiter des Steinkohlenbergwerks Freie Vogel und Unverhofft die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Syndikatsbeteiligung wird auf die Bergbau-A.-G. übertragen...

Da gegenwärtig ungefähr 10.000 Arbeitslose im Bergbau vorhanden sind und diese Zahl in den nächsten Wochen sich aller Wahrscheinlichkeit verdoppeln dürfte, so muß alles getan werden, um den Zugang von Bergarbeitern nach dem Ruhrgebiet zu verhindern...

Die Lage des Arbeitsmarktes in Westfalen und Lippe.

Die Arbeitsmarktlage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist weiterhin äußerst uneinheitlich. Die ungünstige Wirtschaftslage desselben, die mit besonderer Schwere die Magertohlenzechen des südlichen Randgebietes trifft, hat hier zu weiteren umfangreichen Betriebsbeschränkungen bzw. Betriebsstilllegungen von Schachtanlagen geführt...

Die Zahl der Feiertagslöhne betrug in der Woche vom 30. März bis 4. April 1925 122 Füllen in 122 Fällen und in der Woche vom 6. bis 11. April 89 327 in 64 Fällen. Daneben mußten während dieser Zeiträume noch insgesamt 17.083 Feiertagslöhne wegen Betriebsstörungen eingelegt werden...

Mehr Recht den Betriebsräten!

Eine Konferenz der Vertrauensmänner der Zahlstellen und sämtlicher Betriebsräte des Verwaltungsbezirks Gladbeck des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands nahm einstimmig folgende Entschliessung an:

„Die am 10. April im Lokale Dröghoff in Gladbeck tagende Vertrauensmänner- und Betriebsrätekonferenz des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle Gladbeck, welche die Ortschaften Gladbeck, Horst-Emscher, Buer, Bottrop, Osterfeld, Dorsten und Umg., Kirchellen, Wörten und Umgegend umfaßt, nahm zu der Frage: „Aufgaben und Rechte der Betriebsräte“ Stellung. Einmütigkeit herrschte in der Konferenz darüber, daß das Betriebsrätegesetz, wenn es fruchtbringend für die Wirtschaft und für die Allgemeinheit wirken soll, noch sehr verbesserungsbedürftig ist. Unhaltbar ist der gegenwärtige Zustand, indem das Unternehmertum Gesetze und Vereinbarungen nicht achtet und so die fruchtbringende Arbeit der Betriebsräte verringert und ihr Mitwirkungsrecht wesentlich einschränkt...“

Stilllegungen und Arbeiterentlassungen im Ruhrbergbau.

Die wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter im größten Bergrevier Deutschlands mit seinen zusammengefallenen Arbeitermassen wird von Tag zu Tag trostloser. Die unbedingt notwendige Lohnverhöhung ist nach dem Schiedspruch vom 22. April völlig ungenügend. Hinzu kommt noch, daß der unzulängliche Verdienst wöchentlich durch Hunderttausende von Feiertagslöhnen noch weiter geschmälert wird...

Zum Himmel schreitende Zustände herrschen in unserem Bergbau...

Gegen eine erlassene Vorschrift der Verwaltung des Bezirksknappschaffsvereins...

Die Konferenz fordert ferner die Beseitigung der Bergarbeitergerichte...

Betriebsauswahlwahl auf Zeche Bergmannsglück

Die am 4. April getätigte Auswahlwahl darf der Belegschaft von Zeche Bergmannsglück...

So, Kameraden von Bergmannsglück, ist es gekommen, daß der Betriebsauswahl...

Oberbergamtsbezirk Bonn

Lohn- und Arbeitszeitsfrage im Aachener Steinkohlenbergbau

In der letzten Nummer der Bergarbeiter-Zeitung veröffentlichten wir den am 3. April 1925 gefällten Schiedsspruch...

1. Stellungnahme zum Schiedsspruch

Die unterzeichneten Bergarbeiterverbände sind nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluß gekommen...

Der zweite Teil des Schiedsspruches, die Arbeitszeit betreffend, wird von uns abgelehnt...

Was diesen Grundes lehnt die Bergarbeiterchaft die Verlängerung des Ueberarbeitsabkommens...

2. Verbindlichkeitsklärung

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923...

Nach Ansicht der unterzeichneten Antragsteller ist ein notwendiger Zusammenhang der beiden Teile des Schiedsspruches nicht gegeben...

In der Lohn- und Arbeitszeitfrage im Aachener Steinkohlenbergbau wurde der Schiedsspruch vom 3. April 1925...

Die im Schiedsspruch vorgeschlagene Lohn- und Arbeitszeitregelung entspricht bei gerechter Abwägung der Belange beider Teile der Willigkeit...

Bekanntlich hat der Reichsarbeitsminister am 20. Januar 1925 eine Verordnung erlassen, wonach ab 1. April 1925 die Arbeitszeit der Kohlearbeiter...

In Verfolg unseres Schreibens vom 6. März d. J. (Nr. 1054) bestätigen wir unser Telegramm...

Kluge Familienväter sichern sich und ihre Familien gegen alle Notfälle des Lebens...

Arbeiter sind ganz besonders auf solche Gemeinschaftsarbeit der Berufs- und Volksgenossen angewiesen...

Mitglieder unseres Verbandes!

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Januar 1925 über die Arbeitszeit...

Die Unternehmer verzichteten bei den Verhandlungen folgenden Standpunkt:

- 1. Beibehaltung der 8 1/2-Stundenfrist für den unterirdischen Bergbau... 2. Keine Lohnserhöhung... 3. Für die verkürzte Arbeitszeit...

Dieses Ziel haben die Unternehmer nicht erreicht. Zu bedauern ist, daß der für verbindlich erklärte Schiedsspruch...

Sachsen, Brandenburg und Thüringen. In eigener Sache.

In einem „Eingekandt“ in Nr. 10, erste Beilage der „Südlausitzer Nachrichten“ begehrt sich Herr Josef Schneider...

So, Kameraden! Wie den Kameraden bekannt sein dürfte, wird die Wahlkampagne für den aufgestellten Kandidaten...

man auf der einen Seite vorgibt, Arbeiterinteressen zu vertreten und auf der anderen Seite Auftrufe mit unterzeichnet, die zur Wahl eines von den Großkapitalisten...

Wo ist in dieser Mitteilung der „unfünfnige Schwindel“ und die „grobe Verleumdung“...

Der Reichsbund für die Präsidentenwahl, Reichswahlverband Calan, Generaldirektor Heubel, Niederlausitzer Bergbauverein e. V.;

Wollen Sie, Herr Schneider, noch behaupten, daß das, was den Funktionären mitgeteilt wurde, nicht den Tatsachen entspricht?

des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, Bezirk Senftenberg.

Betriebsratswahlen im mitteldeutschen Bergbau.

Zm mitteldeutschen Bergbau gab es bisher nur noch auf wenigen Schachtbetrieben Betriebsräte.

Unter der Führung des Bergarbeiterverbandes sind, trotz größter Widerstände seitens der Werkleitungen...

Table with 2 columns: Bergarbeiterverband, Andere freie Gewerkschaften, etc. and 2 columns: 121 Mandate, 24, etc.

Auf einer großen Anzahl Werke haben die Werkleitungen die Durchführung der Wahlen außerordentlich erschwert...

Zellergebnis von Hannover.

Im Bergbaubezirk von Hannover erhielten: Freie Gewerkschaften 56 Mandate...

Bezirk Zeitz.

In 31 Betrieben des Braunkohlengebiets erhielten bisher: Freie Gewerkschaften 164 Mandate...

In 11 Betrieben des Schiefergebets wurden bisher 40 Betriebsräte gewählt...

Briefkasten.

F. R., Kottbus. Sie werden keinen Menschen finden, der sich für Ihre Schreibereien interessieren wird.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 18. Woche (vom 26. April bis 2. Mai) fällig.

Wegen verbandsschädigender Tätigkeit werden die Mitglieder Paul Heber (S-Nr. 629 638) und Hermann Habekost (S-Nr. 546 520)...

Bibliothek.

Despe II. Die Bibliothek befindet sich in der Wohnung des Kameraden Hermann Wellmann...

Schönebeck. Bibliothekar ist Emil Ottwald, Gartenkamp 1. Bücher sind nach wie vor unter Vorgeigung...

Krankengeldauszahlung.

Oberhausen III. Jeden dritten Sonntag im Monat, beim Kassierer Paul Müller, Bricker Straße 146...

Brandel. Jeden zweiten Sonntag im Monat, beim Kassierer Eufim, Kronigstraße 73.

Düstlaften. Jeden ersten und zweiten Sonntag im Monat, in der Wohnung des Kameraden Theodor Gerrieken...

Bürgerrevision.

Schönebeck. Vom 1. bis 17. Mai. Die Mitglieder werden gebeten, ihre Bücher bereit zu halten...

Adressenänderungen.

Die Geschäftsstelle Diez a. d. Lahn ist nach Niederlahnstein, Emser Straße 24...

Wirkliches Malz, nicht nur sogenannter „Gerstenkaffee“, ist der echte Kathreiner's Malzkaffee, das seit Jahrzehnten bewährte tägliche Hausgetränk in hunderttausenden deutscher Familien!

Du fragst Warum? Ich sage: Reiche Deinen Kindern Oft und den Erwachsenen ebenfalls Einen Oetker-Pudding. Tatsächlich wirst Du bald bemerken, wie Kräftig sich die Kleinen entwickeln. Erwachsene loben den Wohlgeschmack u. Reiche Auswahl in vielen Geschmacksarten. Sorgt für angenehme Abwechslung.

Pudding stellen Sie aus Dr. Oetker's Puddingpulver mit Milch, Butter und Zucker her. Es ist das Beste, was Sie auf den Tisch bringen können. Nur in Original-Päckchen (niemals lose) mit der Schutzmarke „Oetker's Heilkopf“ in allen einschlägigen Geschäften zu haben. Verlangen Sie ebendasselbe kostenlos die beliebten Oetker-Rezeptbücher oder, wenn vergriffen, umsonst und portofrei von Dr. A. Oetker, Bielefeld.

Asthma-, Katarrhleidende (chron. Husten, Lungen-, Bronchial-, Kehlkopfkatarrh) die bisher alles erfolglos angewandt haben, sollten einen Versuch mit „ANITERPAL“ (gek. gef. giftig) Hilft meist sofort! Aeztl. erprobt und empfohlen! Fortlaufend Anerkennungen! Seit Jahren vielfach bewährt.

Wie die Saat, so die Ernte! Einmalige Sonderofferte. Bitte ausschneiden. Buschbohnen: Kaiser Wilhelm, sehr frühe, grünlich... Stangenbohnen: Rheinische Speck, grünlich, fleischig, sehr lange Schoten... Oswald Letz, Quedlinburg, Landesprodukte u. Sämereien. — Gegr. 1887. Telefon 36.

Bandwurm- und Madenwürmer entzünden Körper die best. Gifte, der Mensch ist blutarm, nervös, elend und schlapp. Schleichfisch, u. blaue Frauen und Mädchen. Magen- u. Weichselb. sowie nervöse Perl. u. Leib. l. d. meisten Fällen an Eingeweidewürmern, erkennen aber l. Krankheitsmittel für sich u. dürfen diese nicht n. d. Wärmern gerührt werden. Schick! kostenlos! (Nachporto.) Keine Hämorrhoiden! Wurm-Rose Hamburg 11a 7.

Jagd- u. Gebirgs-Schnurhiesel, Doppelf., hochgef. Wasserläufer, 11 Mk., 3 Paar 25 Mk. Dazu passend, die beste Lederkombi 10 Mk., 3 Paar 25 Mk. Nachg. Fischer, Kohlberg 6 bei Nachen.

SPEZIAL-RAD SIGURD-RAD 62 MARK mit Torpedo-Freilauf 3JAHRE GARANTIE-91 MARK Fordern Sie gratis und franko Katalog von der SIGURD-GESELLSCHAFT M.B.H. CASSEL 78 Durch eine Frühjahrskur erhalten Sie sich Lebenslust und Schaffensfreude. Die Hauptursache vieler Krankheiten liegt so verdeckt, daß wir sie zu wenig beachten. In den meisten Fällen rührt sie aber von unreinem Blut und unvollkommener Reinigung der Ausscheidungsorgane her.

Gratis 1 prima Tolchenmesser f. d. Inzeraten- auskunft bei Kauf einer Uhr. Deutsche Herren - Uhrenfabr., Nr. 4, nur 4,40 Mk. Nr. 5, dieselbe mit Schärpe... für nur 4,05 Mk. Nr. 6, best. Werk, verf., 7,15 Mk. Nr. 7, 15 gg. verg. mit 14,10 Mk. Nr. 8, best. Werk, verf., 19,25 Mk. Nr. 9, best. Werk, verf., 27,50 Mk. Nr. 10, Damenuhr, verf., 8,25 Mk. Nr. 11, Damenuhr, Nickel m. Nieren 8,30 Mk. Nr. 12, diese mit best. Werk, verf., 13,20 Mk. Nr. 13, Nickel 50 J., echt verf., 1,50 Mk. echt vergolbet 2.-, Nickel 50 J., echt verf., 1,50 Mk. Musikinstrumente, Bestecke usw. billig! — Werk, Nachnahme, Tagl. Nachbest. u. Anerkennungen, Uhrenhaus „HUGAMA“ G. m. b. H., Dresden-Blasewitz 66.

5 Tage zur Probe mit bedingungslosstem Rückgaberecht bei Nichtgefallen liefern wir überallhin Schuhe u. Stiefel für Herren, Damen, nur la. Fabrikate, geg. angem. Anzahlung, bequeme Wechenarten u. nur 1. Goldmark an. Ebenfalls gegen Teilzahlung u. zur Probe liefern wir Herren- u. Damen-Gummimäntel in allen Stoffarten, bester Ersatz für alte Teuren, überziehen usw. Preisliste 6 gratis und frei. Walter E. Hartz Berlin S 12 Postfach 8283

Musikinstrumente Preisliste 629 umsonst Edmund Paulus Markneukirchen 629 Welches Instrum. interessiert?

Karmelitergeist Amol Aufbewährtes Haus- und Einreibemittel In Apotheken und Drogerien erhältlich. Ernst Hess Nachf. (gegr. 1872) Klingenthal, Sa., Nr. 479 Ihre Musikinstr. (Harmonikas, Gitarren, Klavierspielzeuge, etc.) sind die besten. Schallplatten 2,30 Mark. Jubil.-Katalog gratis.

Finsten dicken fetten Schweinskopf per Pfd. 36 Pfg. geräuchert 45 Pfg. befendet von 9 Pfd. an ab hier Nachnahme W. Peter Pape, Fleischw.-Fabrik Hamburg 4 B. Z. Billige böhmische Bettfedern 1 Kilo graue geschliffene Nm. 3.-, halbweiße 4.-, weiße 5.-, bessere 6.-, 7.-, 8.-, 9.-, 10.-, beste Sorte 12.-, 14.- u. 16.-. Versand portofrei, gutfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Einkauf u. Nachnahme gestattet. Benedikt Sammel, Lobes 209 bei Pilsen in Böhmen.

Musikinstrumente vom Herstellungsort zu herabgesetzten Preisen. Verlangen Sie Katalog! Max Dörfel, Klingenthal i. S. 96 Viele Dankschreiben!! Jagrad-Fahrräder Direkt an Private zu sehr billigen Preisen: 250-12 Nr. — 25 Räderfabrik: 9 Pfund... E. Degener, Weinmünde 116.

20% Allgauer-Käse-Versand. Empfehlung meine beliebte 1a. Qualität 20% Stangentäse p. Pfd. 65 J. in Bahn- u. Postkoll ab hier gegen Nachnahme. Preisbezug 5 J. billiger. NB. Auf jede Bestellung folgt Nachbestellung. Viele Dankschreiben. Ludwig Kalth, Postfach 82. Gegr. 1870. Wollen Sie, dass Ihre Inserate in den Kreisen der Arbeiter und Angestellten im Bergbau Beachtung finden, so geben Sie diese der Bergarbeiter-Zeitung.

Wir empfehlen: Otto Hue: Die Bergarbeiter Historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse 2 Bände (Halbleinen) Vorzugspreis 8 Mk. Bestellungen sind zu richten an H. Hansmann & Co. Bochum, Wiemelhauser Str. 42.

Blauband im Märchenland Rotkäppchen 1 Rotkäppchen bringt der kranken Grossmutter Wein, Kuchen und ein Stück Feinkostmargarine „Schwan im Blauband“; da diese wohl-schmeckend, nahrhaft und leicht verdaulich ist, wird sie von Kranken und Kindern gern gegessen und vorzüglich vertragen. Preis 50 Pfennig das Halbpfund in der bekannten Packung. Als Bergmann auf Spitzbergen Reiseindrücke und Erlebnisse von Fritz Waldhecker Jun. In neuer Auflage erschienen. Preis 30 Pfg. H. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelhauser Str. 38-42. Drucksachen aller Art liefert sauber und preiswert Buchdruckerei H. Hansmann & Co., Bochum i. W., Wiemelhauser Str. 42. Schwan im Blauband frisch gekümt Wir bitten, beim Einkauf von je 1 Pfund „Blauband-Margarine“ das farbige illustrierte Familienblatt „Die Blauband-Woche“ kostenlos zu verlangen.

Arbeiter-Abstinentenbund Organisation der sozialistischen Alkoholgegner. (In vielen Städten Ortsgruppen.) Kampfschrift: Der abstinent Arbeiter. Beim zuständigen Postamt bestellen. Vierteljährlich 30 Pfg. Alkoholgegnerrische Literatur, Flugblätter, Plakate, Schilder durch die Geschäftsstelle des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes Berlin SO. 16, Engelauer 24.

Viktor Kalinowski: Meine Seele singt! Gesammelte Gedichte Preis für Vorbandmitglieder 75 Pfennig Zu beziehen durch Hansmann & Co., Bochum

Werden Sie Ihre abgewetzten Räderapparate nicht 1871 sondern lassen dieselben unter „Räderwerk“ (Preis 10 Pfg.) an mich zu. Mit Gegenwert liefern Sie Ihnen sofort ein Drittel von der eingekaufenden Menge an neue, handliche Räderwerk sofort gratis. Es wird sich die Hände als auch die größte Menge an... Loma-Rheinmetall-Werke (Aachen) (Unterfranken)

